

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nenkova-Lalova gegen Bulgarien	3
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intole- ranz: Medienbestimmungen im Länderbericht über Ir- land	4
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intole- ranz: Medienbestimmungen in den Schlussfolgerungen zur Umsetzung von Empfehlungen in Bezug auf Öster- reich	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Live-Streaming von Fernsehsendungen ist öffentliche Wiedergabe	5
---	---

LÄNDER

BG-Bulgarien

Übereinkommen über Standard zur Regulierung der Lautstärke in der Werbung	6
--	---

DE-Deutschland

BGH legt Fragen zum Umgehungsschutz bei Videospie- len vor	6
BVerwG leitet Presseauskunftsanspruch unmittelbar aus Art. 5 GG ab	7
BVerwG lässt Revision gegen Urteil in Sachen ProSie- benSat.1 und Axel Springer AG zu	8
LG Köln zur identifizierenden Berichterstattung über Drogentest bei Verkehrskontrolle	8
Bundesregierung ringt um Kompromiss zu "Anti-Abzock- Gesetz"	8

ES-Spanien

Oberstes Gericht entscheidet über das „Samplen“ von Programmteilen fremder Fernsehunternehmen	9
Vodafone von Steuer zur Finanzierung von RTVE befreit ..	10

FR-Frankreich

Wettbewerbsbehörde regelt Senderangebot auf Canal- Sat	10
---	----

GB-Vereinigtes Königreich

Entscheidungen der ATVOD über Definition von „Video- on-Demand“ aufgehoben	11
---	----

Regulierer sieht in Sponsoringhinweisen Verstoß gegen Rundfunkordnung	11
--	----

HU-Ungarn

Änderung der ungarischen Verfassung im Hinblick auf politische Werbung	12
Neue Änderungen des Medienrechts	13

IE-Irland

Moderation verstößt gegen das Rundfunkgesetz	14
Haushalts-Rundfunkbeitrag rückt näher	14

IT-Italien

Dekret legt Sendezeiten und Investitionsquoten für ita- lienische Werke fest	14
---	----

LV-Lettland

Änderungen am Gesetz über elektronische Medien ver- abschiedet	15
---	----

NL-Niederlande

Staatsratsbeschluss zu Budgetkürzungen des nieder- ländischen regionalen Rundfunkveranstalters	16
„Scribes“ nach niederländischem Mediengesetz nicht zulässig	17
Gesetz zur Modernisierung des Mediengesetzes 2008 ..	18

NO-Norwegen

Rundfunkgesetz mit AVMD-Richtlinie harmonisiert	18
---	----

PT-Portugal

Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen für das neue Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Me- dien	19
--	----

RO-Rumänien

Änderungsentwurf für das Gesetz über audiovisuelle Medien	20
--	----

US-Vereinigte Staaten

Verfügung „Rechtsrahmen zur Sicherheit im Internet“ vom Präsidenten unterzeichnet	21
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Marco Polo Sarà •
Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland
Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Annabel Brody, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Oliver
O'Callaghan, The Centre for Law Justice and Journalism,
London • Martin Rupp, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: **Nenkova-Lalova gegen Bulgarien**

In einem kontroversen Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Klage der Journalistin **Nenkova-Lalova** gegen ihre Entlassung beim öffentlich-rechtlichen bulgarischen Rundfunksender BNR mit vier zu drei Stimmen abschlägig beschieden. Die BNR-Journalistin hatte geklagt, dass ihre disziplinarische Entlassung - angeblich aus technischen Gründen wegen der Art und Weise, wie sie eine ihrer regelmäßigen wöchentlichen Hörfunksendungen moderierte, in Wahrheit die Strafe dafür sei, wie sie in einer ihrer Hörfunksendungen korrupte Praktiken angeprangert habe. In der Talkshow wurden unerfreuliche Tatsachen über die damals herrschende Partei aufgedeckt. Da **Nenkova-Lalova** jedoch im Wesentlichen gegen die Arbeitsdisziplin im Sinne des bulgarischen Arbeitsgesetzes und der BNR-Regelungen verstoßen habe, stimmte der Europäische Gerichtshof der Entscheidung des Berufungsgerichts Sofia und des Obersten Gerichtshofs Bulgariens zu, wonach kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

Die Entlassung **Nenkova-Lalovas** stelle einen Eingriff in ihre Rechte gemäß Artikel 10 der Konvention dar, sei aber dennoch rechtmäßig gewesen, da sie gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei, das rechtmäßige Ziel verfolgt habe, die Rechte anderer zu schützen, und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Die Entlassung **Nenkova-Lalovas** sei wegen ihrer vorsätzlichen Missachtung einer redaktionellen Entscheidung erfolgt, die eine Frage der internen Organisation des BNR betroffen habe, bei der es um die Moderation einer Hörfunksendung und um die daran (nicht) beteiligten Journalisten ging. Der Gerichtshof stellte fest, dass es keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Themen, die in ihrer Sendung diskutiert werden sollten, oder des Inhalts oder der Darstellung der Informationen gab, die während der Sendung gegeben werden. Daher stimmte er mit der Beschwerdeführerin nicht darin überein, dass ihre Entlassung dazu gedient habe, die Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse zu verhindern: Sie sei in ihrer Eigenschaft als Journalistin „nicht automatisch berechtigt, ungeprüft eine Politik zu verfolgen, die der von ihrem Arbeitgeber vorgegebenen zuwiderliefe, sich über rechtmäßige redaktionelle Entscheidungen der BNR-Leitung hinwegzusetzen, die eine ausgewogene Behandlung von Themen von öffentlichem Interesse im Rundfunk sicherstellen sollten, oder unbegrenzt auf die Sendezeit von BNR zugreifen. Keiner der Tatbestände in der vorliegenden

Rechtssache deute darauf hin, dass die Entscheidungen der BNR-Leitung zu der Sendung der Beschwerdeführerin auf Druck von außen getroffen worden seien oder dass die Leitung Eingriffen von außen unterlegen habe“. Eine Entlassung im Wege einer disziplinarischen Sanktion sei zwar eine schwerwiegende Maßnahme, aber es könne nicht übersehen werden, dass ihr Arbeitgeber ausweislich der Fakten nicht darauf vertrauen konnte, dass sie ihre Pflichten in redlicher Weise erfüllen werde. Arbeitsbeziehungen sollten auf wechselseitigem Vertrauen beruhen - das gelte um so mehr für Journalisten, die von einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter beschäftigt werden. Insgesamt habe die Beschwerdeführerin nicht darlegen können, dass die Entlassung auf die Unterdrückung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit abgezielt habe und nicht darauf, dass ihr Arbeitgeber, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter BNR, in Übereinstimmung mit seinen Pflichten und seiner Verantwortung im Sinne von Art. 10 EMRK in die Lage versetzt werde, die notwendige Disziplin in seinen Sendungen sicherzustellen. Es liege daher kein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Die drei Richter, die eine abweichende Meinung vertraten, waren der Ansicht, dass die Funktionsweise des BNR und insbesondere der Umgang mit Entscheidungen, die für die redaktionellen Entscheidungen von Journalisten, die Sendungen moderieren, relevant sind, nicht den notwendigen Schutz der Rechte, der Aktivitäten, der Leistung und der Unabhängigkeit der Journalisten im Verhältnis zu ihrem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber geboten habe. Das **Nenkova-Lalova** vorgeworfene Verhalten sei im Zusammenhang mit dieser recht unklaren Aufteilung der Verantwortung für redaktionelle Entscheidungen in einer bestimmten Sendung wohl nicht so schwerwiegend oder folgenreich gewesen, dass das wechselseitige Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unwiderruflich zerstört worden sei. Die Auffassung, die bulgarischen Behörden hätten gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen, wurde von der Mehrheit der Richter jedoch nicht geteilt. Vier der sieben Richter fanden, die Entlassung der BNR-Journalistin stelle keinen Verstoß gegen Artikel 10 dar.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case **Nenkova-Lalova v. Bulgaria**, Appl. nr. 35745/05 of 11 December 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache **Nenkova-Lalova gegen Bulgarien**, Antrag Nr. 35745/05 vom 11. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16386>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen im Länderbericht über Irland

Am 19. Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) im Rahmen der vierten Prüfungsrunde ihren jüngsten Bericht zu Irland und Liechtenstein. Gegenstand der Prüfungsrunde sind Gesetze, politische Maßnahmen und Praktiken zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarates (Anmerkungen zu früheren Berichten siehe IRIS 2003-5/3, IRIS 2005-7/2 und IRIS 2007-8/102). Lediglich der Bericht zu Irland enthält einen Abschnitt, der sich speziell mit Medien und Internet befasst.

In ihrem vierten Bericht begrüßt die ECRI die positiven Entwicklungen in Irland, darunter die Schaffung des Amtes des Presseombudsmannes und des Presserats, die ein neues unabhängiges Regulierungssystem bieten. Darüber hinaus wurde 2007 ein freiwilliger Verhaltenskodex für Zeitungen und Zeitschriften (im Folgenden „Verhaltenskodex“) verabschiedet.

Artikel 8 des neuen Verhaltenskodexes untersagt Zeitungen und Zeitschriften die Veröffentlichung von „Material, das absichtlich oder wahrscheinlich eine schwere Beleidigung darstellt oder zu Hass gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Hautfarbe oder ethnischer Herkunft, Zugehörigkeit zum fahrenden Volk, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Personenstand, Behinderung, Krankheit oder Alter aufstacheln“. Die ECRI stellt fest, dass 2008 bei 74 Klagen und 2010 in 36 Fällen auf den Artikel Bezug genommen wurde.

Die ECRI erkennt zudem an, dass das Rundfunkgesetz von 2009 seit dem letzten Bericht „den Bestand an Rundfunkgesetzgebung konsolidiert (...) und das Recht in Bezug auf Rundfunkdienste und -inhalte neu geordnet hat“. Sie begrüßt die Schaffung der Rundfunkbehörde und deren Rolle bei der Entwicklung verschiedener Kodizes für Programm- und Werbeinhalte in Hörfunk und Fernsehen, um jedwede Form von Diskriminierung und Rassismus zu bekämpfen.

Der Abschnitt zu „öffentlichem Diskurs und Medien“ schließt mit einer Empfehlung. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, die Effizienz des neuen Verhaltenskodexes als Instrument zur Bekämpfung von Rassismus und fremdenfeindlichen Äußerungen zu bewerten. Darüber hinaus werden die nationalen Behörden aufgerufen, Medieninitiativen zu unterstützen, die das Bewusstsein für Menschenrechte und für Fragen von Rassismus und Rassendiskriminierung stärken.

• ECRI-Bericht zu Irland (vierte Prüfungsrunde), verabschiedet am 5. Dezember 2012 und veröffentlicht am 19. Februar 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16369>

EN FR

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in den Schlussfolgerungen zur Umsetzung von Empfehlungen in Bezug auf Österreich

Am 19. Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihre Schlussfolgerungen zur Umsetzung ihrer Empfehlungen, die sie im Rahmen ihrer vierten Prüfungsrunde in den Länderberichten zu Albanien, Österreich, Estland und Großbritannien ausgesprochen hatte (Anmerkungen zu früheren Berichten siehe IRIS 2010-4/3, IRIS 2009-10/10, IRIS 2009-8/4, IRIS 2009-5/4, IRIS 2008-4/5, IRIS 2006-6/4, IRIS 2005-7/2).

Als Teil der vierten Prüfungsrunde wurde ein neuer Zwischenprüfungsprozess in Gang gesetzt. Gestützt auf Informationen, die von der ECRI selbst gesammelt bzw. von Regierungen zur Verfügung gestellt wurden, zieht die ECRI Schlussfolgerungen zu der Art und Weise, wie Empfehlungen weiter verfolgt wurden.

Lediglich die Schlussfolgerungen zu Österreich enthalten medien- bzw. internetrelevante Bestimmungen. In ihrem vierten Prüfbericht zu Österreich (siehe IRIS 2010-4/3) empfahl die ECRI „den österreichischen Behörden, die Wiedereinrichtung eines mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Medien zu vereinbarenden Regelungsmechanismus der Presse zu fördern, der es ermöglicht, die Einhaltung ethischer Standards und Verhaltensregeln, unter anderem Ablehnung jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder Intoleranz, durchzusetzen“.

Die ECRI erkennt an, dass der österreichische Presserat 2010 als eine freiwillige Selbstregulierungseinrichtung wieder eingerichtet wurde, um „die redaktionelle Qualität zu wahren und die Pressefreiheit zu garantieren“. Seither hat der Rat ethische Richtlinien in Form eines journalistischen Ehrenkodexes festgelegt. Der Kodex bietet Orientierung bei der Verhinderung von Diskriminierung (Rasse, Religion, Geschlecht, nationale Herkunft usw.) und dient dem Presserat als Grundlage bei Beschwerden. Die ECRI hebt mehrere positive Ergebnisse hervor: die Veröffentlichung der Beschlüsse des Presserats, die Befugnis des Presserates, Beschlüsse gegen Zeitungen zu fassen, die keine Mitglieder des Rats sind, sowie den jährlichen staatlichen Zuschuss zur Kostendeckung des Rates.

Die ECRI ist der Ansicht, der nächste Schritt müsse darin bestehen, „alle großen Zeitungen zu ermuntern,

dem Presserat beizutreten, und die Zuständigkeit des Rats auf elektronische Medien, Hörfunk und Fernsehen auszuweiten“.

Die Beschlüsse wurden am 4. Dezember 2012 verabschiedet. Sie stellen spezifische Zwischenempfehlungen dar und sind nicht als umfassende Analyse aller Entwicklungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz in dem überprüften Land gedacht.

• ECRI-Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf Österreich, die einer Zwischenprüfung unterliegen, 19. Februar 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16370>

EN FR

Catherine Jasserand
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Live-Streaming von Fernsehsendungen ist öffentliche Wiedergabe

Am 7. März 2013 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Vorabentscheidung in der Rechtssache ITV Broadcasting und andere gegen TV-Catchup gefällt, die auf Ersuchen des *High Court of Justice* (Oberster Gerichtshof) von England und Wales erging.

Auf nationaler Ebene betraf die Rechtssache einen Streit zwischen ITV Broadcasting und anderen kommerziellen Fernsehveranstaltern auf der einen und TVCatchup, einer anderen Rundfunkorganisation, auf der anderen Seite. TVCatchup bietet einen Internet-Fernsehdienst, mit dem Nutzer über das Internet Live-Streams von Fernsehsendungen anderer Rundfunkveranstalter sehen können. Nutzer können diese Dienste nur abonnieren und Zugang zum Inhalt erhalten, wenn sie rechtmäßig im Besitz einer Fernsehempfangslizenz für Großbritannien sind. ITV Broadcasting und andere strengten das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof an, da sie TVCatchup beschuldigten, gegen ihre Urheberrechte verstoßen zu haben, indem Letzterer ohne ihre Genehmigung ihre Fernsehsendungen, -shows und -filme öffentlich wiedergegeben habe. Sie machten geltend, das nationale Recht (Art. 20 des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1998, soweit anwendbar) und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft untersagten eine derartige öffentliche Wiedergabe.

Der Oberste Gerichtshof leitete an den EuGH eine Vorabanfrage weiter, ob bei Ausstrahlung von Live-Streams durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen an Mitglieder der Öffentlichkeit, die

berechtigt sind, das ursprüngliche Sendesignal über ihre Fernsehgeräte oder Laptops an einem von ihnen gewählten Ort zu empfangen, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt.

Der EuGH bestimmte zunächst die Bedeutung des Konzepts der „öffentlichen Wiedergabe“ nach der Richtlinie 2001/29/EG und prüfte daraufhin, ob die Fernsehsendungen öffentlich wiedergegeben wurden.

In Bezug auf die Definition von „öffentlicher Wiedergabe“ stellt der Gerichtshof fest, dass Richtlinie 2001/29/EG den Begriff nicht definiert. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie besagt jedoch, das Recht auf Wiedergabe sollte im weiten Sinne dahingehend verstanden werden, dass es jegliche drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, einschließlich der Rundfunkübertragung, an die Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist. Gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie erschöpft sich mit der Einbindung eines geschützten Werks in eine genehmigte öffentliche Wiedergabe nicht das Recht zur Genehmigung sonstiger öffentlicher Wiedergaben des Werks. Folglich bedarf jede Weiterverbreitung eines Werks, das mehrfach genutzt wird, einer individuellen Genehmigung.

Der EuGH spezifiziert im Weiteren den Begriff der Öffentlichkeit, um festzulegen, ob die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben wurden. Nach der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich der Begriff der Öffentlichkeit, wie er in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie enthalten ist, auf „eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“, das heißt „eine ziemlich große Zahl von Personen“. Im vorliegenden Streitfall merkt der Gerichtshof an, die Weiterverbreitung der Fernsehsendungen sei an alle Bewohner im Vereinigten Königreich gerichtet, die einen Internetanschluss haben und rechtmäßig im Besitz einer Fernsehempfangslizenz in diesem Land sind. Der Gerichtshof ist der Ansicht, das Kriterium der Öffentlichkeit sei im Kontext von Livestreaming von Fernsehsendungen im Internet erfüllt. Er kommt daher zu dem Schluss, dass die fraglichen geschützten Sendungen durch ihre Weiterverbreitung über Livestreaming tatsächlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG öffentlich wiedergegeben werden.

Insgesamt sei der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ dahingehend auszulegen, „dass er eine Weiterverbreitung der in eine terrestrische Fernsehsendung integrierten Werke erfasst, die durch eine andere Einrichtung als das ursprüngliche Sendeunternehmen mittels eines Internetstreamings vorgenommen wird, das den Abonnenten dieser Einrichtung zugänglich gemacht wird, die diese Weiterverbreitung dadurch empfangen können, dass sie sich mit dem Server dieser Einrichtung verbinden, obwohl sich diese Abonnenten im Sendegebiet dieser terrestrischen Fernsehsendung befinden und diese rechtmäßig mittels eines Empfangsgeräts empfangen können“.

• *Case C-607/11, ITV Broadcasting et al. v. TVCatchup, Judgment of the Court of Justice of the European Union (Fourth Chamber), 7 March 2013* (Rechtssache C-607/11, ITV Broadcasting und andere gegen TVCatchup, Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Vierte Kammer), 7. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16395>

DE EN FR

CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Catherine Jasserand

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

BG-Bulgarien

Übereinkommen über Standard zur Regulierung der Lautstärke in der Werbung

Am 6. Februar 2013 haben die relevanten Beteiligten der Fernsehwerbeindustrie (Werbetreibende, Kommunikationsagenturen und Anbieter audiovisueller Mediendienste) auf der Grundlage eines *Общо споразумение* (generelles Selbstregulierungsübereinkommen) einen gemeinsamen Standard für die Regulierung der Lautstärke in der Werbung verabschiedet.

Die Anwendung des Standards soll das Gleichgewicht der unterschiedlichen Elemente des Fernsehprogramms sicherstellen. Dies ist die Antwort auf häufige Klagen von Verbrauchern über die drastischen Unterschiede in den Lautstärken, insbesondere zwischen audiovisueller Werbung und anderen Programmelementen. Der Standard wurde gemäß der Empfehlung R 128 der Europäischen Rundfunkunion vom August 2011 („Lautheitsaussteuerung, Normalisierung und zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen“) erarbeitet.

Ab April 2013 müssen sich die im *БЪЛГАРСКА АСОЦИАЦИЯ НА КОМУНИКАЦИОННИТЕ АГЕНЦИИ* (Bulgarischer Verband der Kommunikationsagenturen - ВАСА) zusammengeschlossenen Kommunikationsagenturen nach den festgelegten Regeln für die Produktion von audiovisueller kommerzieller Werbung richten.

Auf der anderen Seite sind die Anbieter audiovisueller Mediendienste verpflichtet, wirksame Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen des Standards durchzuführen. Die Frist für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems endet am 30. Juni 2013.

Die Regulierung der Lautstärke von Werbung in audiovisuellen Mediendiensten ist unabhängig von der Art der Verbreitung (Terrestrik, Kabel, Satellit oder IPTV)

oder des übertragenen Mediendienstes (linear oder nichtlinear) durchzuführen.

Die Einführung der sogenannten „Lautstärkekontrolle“, die das Lautstärkeniveau audiovisueller Werbung normalisiert, wird positive Auswirkungen auf die allgemeine Geräuschumgebung haben, indem sie die Unterschiede in der Lautstärke zwischen Werbeunterbrechungen und anderen Produktionen reduziert. Die Erhöhung des Dynamikbereichs der Lautstärkeanpassung verringert die Unannehmlichkeit der Kompression und Deformation. Die Methode wurde aus technischer und wissenschaftlicher Sicht genehmigt und in der Praxis getestet. Die neuen Regelungen sehen die Messung der drei Hauptmerkmale des Tonsignals vor (Programmlautstärke, Lautstärkebereich und maximaler Spitzenpegel). Diese Methode ersetzt die frühere Praxis, bei der nur der maximale Spitzenpegel gemessen wurde.

Die Initiative ist Teil einer strategischen Partnerschaft zwischen dem *АСОЦИАЦИЯ НА БЪЛГАРСКИТЕ РАДИО И ТЕЛЕВИЗИОННИ ОПЕРАТОРИ* (Verband der bulgarischen Sender - АBBRO), dem *БЪЛГАРСКА АСОЦИАЦИЯ НА РЕКЛАМОДАТЕЛИТЕ* (Bulgarischer Verband der Werbetreibenden - ВAA) und dem ВАСА. Allgemeines Ziel dieser Partnerschaft ist die Förderung guter Werbepraktiken und die Glaubwürdigkeit der kommerziellen Werbung.

• *Общо споразумение на индустрията относно единен стандарт за регулация на нивата на звука в рекламата, 06.02.2013* (Allgemeines Industrieübereinkommen über einen einheitlichen Standard für die Regelung der Lautstärke in der Werbung, 6. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16345>

BG

• *European Broadcasting Union's Recommendation № 128 of August 2011* (Empfehlung der Europäischen Rundfunkunion R 128 vom August 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16383>

DE EN

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

DE-Deutschland

BGH legt Fragen zum Umgehungsschutz bei Videospiele vor

Mit Beschluss vom 6. Februar 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege der Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, nach welchen Bestimmungen sich der Schutz technischer Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Videospiele richtet.

Die Klägerin im nationalen Verfahren produziert und vertreibt Videospiele für eine portable Spielkonsole, die ausschließlich auf besonderen, nur auf dieser Konsole einsetzbaren Speicherkarten angeboten werden.

Die Beklagten hatten im Internet Adapter für diese Speicherkarten vertrieben, die entweder selbst über einen eingebauten Speicherbaustein oder über einen Einschub für handelsübliche Speicherkarten verfügten, mittels derer unauthorisierte Kopien der Spiele auf der Konsole verwendet werden konnten. Die Klägerin sah in dieser Praxis einen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), der auf Art. 6 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG beruht und den Vertrieb von Umgehungsvorrichtungen für wirksame technische Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke verbietet.

Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben und festgestellt, das aufeinander abgestimmte Format der von der Klägerin hergestellten Speicherkarten und Konsolen stelle eine wirksame technische Maßnahme zum Schutz der in den Videospielen enthaltenen Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Filmwerke dar.

Der BGH setzte das Verfahren nun allerdings mit der Begründung aus, die von der Klägerin vertriebenen Videospiele bestünden nicht nur aus Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Filmwerken, sondern beruhten vorrangig auf Computerprogrammen. Für diese sehe die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (2009/24/EG) jedoch eine besondere, weniger weitreichende Regelung vor. Zudem bestimme die Richtlinie 2001/29/EG, dass sie die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen unberührt lässt. Daraus abgeleitet sehe die der Umsetzung dieser Vorschrift dienende Regelung des § 69a Abs. 5 UrhG vor, dass § 95a Abs. 3 UrhG nicht auf Computerprogramme anwendbar sei.

Es stelle sich daher die Frage, ob sich das Verbot des Vertriebs von Umgehungsmöglichkeiten für wirksame technische Maßnahmen zum Schutz von „hybriden Produkten“ wie im gegenständlichen Verfahren nach den speziell für Computerprogramme oder nach den allgemein für urheberrechtlich geschützte Werke geltenden Bestimmungen richtet oder ob auf Videospiele beide Normkomplexe anwendbar sind.

• Pressemitteilung des BGH vom 7. Februar 2013 (Az. I ZR 124/11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16376>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG leitet Presseauskunftsanspruch un- mittelbar aus Art. 5 GG ab

Mit Entscheidung vom 20. Februar 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Klage eines Journalisten abgewiesen, der gegenüber dem Bundesnachrichtendienst den presserechtlichen Auskunftsanspruch geltend gemacht hatte. Er verlangte die

Herausgabe von Informationen über die Anzahl hauptamtlicher und inoffizieller Mitarbeiter mit nationalsozialistischer Vergangenheit beim Bundesnachrichtendienst und seiner Vorgängerorganisation für bestimmte Zeiträume zwischen 1950 und 1980.

Zunächst stellte das BVerwG fest, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch nach den Pressegesetzen der Länder (hier: § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes - BlnPrG) im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Der Behördenbegriff des § 4 Abs. 1 BlnPrG umfasse nicht den Bundesnachrichtendienst, da den Ländern für einen Auskunftsanspruch gegen diese Bundesbehörde die Gesetzgebungskompetenz fehle. Ein Auskunftsanspruch gegen den Bundesnachrichtendienst falle gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung. Das insoweit einschlägige Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sieht einen Auskunftsanspruch für Journalisten jedoch nicht vor.

Dadurch ist ein Auskunftsanspruch jedoch noch nicht per se ausgeschlossen, so das BVerwG. Die Schutzpflicht für das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GG gebiete dem Gesetzgeber im Hinblick auf die tragende Funktion der Presse für ein freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen, einen solchen Auskunftsanspruch zu schaffen. Ist ein solcher wie im BNDG einfach-gesetzlich nicht normiert, greife ein verfassungsrechtlicher Minimalstandard an Auskunftspflichten unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GG. Hieraus ergebe sich ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Auskunft, soweit nicht schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen entgegenstehen, wie sie auch in den Begrenzungen der presserechtlichen Auskunftsansprüche zum Ausdruck kommen (vgl. § 4 Abs. 2 BlnPrG).

Im vorliegenden Fall konnte der Kläger die begehrte Auskunft mit seinem Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 Fall 2 GG nicht erlangen, da dem Bundesnachrichtendienst zur Anzahl Beschäftigter mit nationalsozialistischer Vergangenheit zum Entscheidungszeitpunkt keine Informationen vorlagen. Der vorliegende Anspruch begründete jedoch gerade keine Informationsbeschaffungspflicht des Anspruchgegners, sondern erfasse lediglich die aktuell verfügbaren Informationen.

Der Bundesminister des Innern hat angekündigt, einen möglichen Reformbedarf bei Auskunftsansprüchen gegen Bundesbehörden zu prüfen.

• Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil vom 20. Februar 2013 (Az. 6 A 2.12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16377>

DE

• Pressemitteilung des Bundesministers des Innern vom 21. Februar 2013

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16378>

DE

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG lässt Revision gegen Urteil in Sachen ProSiebenSat.1 und Axel Springer AG zu

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat Medienberichten zufolge am 22. Januar 2013 der Nichtzulassungsbeschwerde der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) stattgegeben. Damit hat das BVerwG das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur geplanten Übernahme von ProSiebenSat.1 durch die Axel Springer AG aufgehoben und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassen.

Mit Urteil vom 15. Februar 2012 hatte der BayVGH festgestellt, dass die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der geplanten Übernahme „die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums in mehrfacher Hinsicht überschritten“ habe. Der BayVGH hatte die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die Entscheidung der KEK vom 10. Januar 2006, derzufolge die geplante Übernahme eine vorherrschende Meinungsmacht i.S.d. § 26 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) der beteiligten Unternehmen begründe. Die für den Vollzug der Übernahme erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde dementsprechend nicht erteilt. Als zuständige Landesmedienanstalt hatte die BLM damals die Entscheidung der KEK umgesetzt. Das Fusionsverbot der BLM wurde durch das Urteil des BayVGH aufgehoben.

Nun wird das Bundesverwaltungsgericht (erneut) über die Rechtmäßigkeit des Verbots der geplanten Beteiligungsveränderung zu entscheiden haben.

• Pressemitteilung der KEK vom 14. Februar 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16379>

DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Köln zur identifizierenden Berichterstattung über Drogentest bei Verkehrskontrolle

Medienberichten zufolge hat das Landgericht Köln mit Urteil vom 5. Dezember 2012 (Az. 28 O 403/12) die einstweilige Verfügung (Beschluss vom 13. September 2012) aufrecht erhalten, derzufolge einem Fernsehsender untersagt wurde, über einen Drogentest bei einer Verkehrskontrolle zu berichten, der ein prominenter Schauspieler unterzogen worden war.

Die Verkehrskontrolle erfolgte, weil der Prominente den Polizisten wegen angeblich geröteter Augen aufgefallen war. Infolge dessen führten diese einen Drogentest durch, der negativ verlief.

Über diesen Vorgang wurde in einer Fernsehsendung unter namentlicher Nennung des Schauspielers berichtet. Das Gericht stellte fest, dass eine identifizierende Berichterstattung in diesem Fall nicht zulässig sei und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schauspielers aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt sei. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Antragssteller kein Fehlverhalten anzulasten sei, Objekt einer Verkehrskontrolle zu werden, sei es nicht gerechtfertigt, den durchgeführten Drogentest zum Anlass einer Verdachtsberichterstattung über möglichen Drogenkonsum des Schauspielers zu nehmen. Die presserechtlichen Grundsätze zur Verdachtsberichterstattung greifen nicht in Fällen, in denen der Betroffene lediglich dem allgemeinen Lebensrisiko einer Verkehrskontrolle ausgesetzt sei, ohne dass er eine Mitursache der potentiellen Rufschädigung gesetzt habe.

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundesregierung ringt um Kompromiss zu "Anti-Abzock-Gesetz"

Die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein "Anti-Abzock-Gesetz" ist Medienberichten zufolge von der Tagesordnung der Kabinettsitzung am 6. Februar 2013 genommen worden. Dem Vernehmen nach hat aufgekommene Kritik weiteren Beratungsbedarf ausgelöst.

Der bisherige ministerielle Gesetzentwurf beinhaltet eine Reihe von Vorschriften, die bestimmte Praktiken bei Massenabmahnungen insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, aber auch infolge unseriöser Geschäftsmodelle im Telefonvertrieb oder von Inkassounternehmen unterbinden sollen. So sollten beispielsweise telefonisch abgeschlossene Abonnements oder Gewinnspielteilnahmen nur rechtsverbindlich zustande kommen, wenn sie per Email oder Fax bestätigt wurden. Auch eine Erhöhung der Bußgelder, die die Bundesnetzagentur in Fällen unerlaubter Telefonwerbung verhängen darf, von EUR 50.000 auf EUR 300.000 war vorgesehen. Für die Tätigkeit von Inkassounternehmen sieht der Entwurf zudem schärfere Regelungen vor: Zum einen könnten bei bewusster Geltendmachung unberechtigter Forderungen höhere Bußgelder verhängt, zum anderen eine umfassende Auskunftspflicht über Höhe, Entstehen und Begründetheit der geltend gemachten Forderungen eingeführt werden.

Des Weiteren hat der Gesetzentwurf verbraucherfreundlichere Regelungen im Falle von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet zum Inhalt. So soll der Streitwert pauschal auf EUR 1.000 gedeckelt werden, wodurch die streitwertabhängige anwaltliche Abmahngebühr auf etwa EUR 155 beschränkt wäre. Ausnahmen von dieser Obergrenze wären nur möglich, wenn der Abgemahnte bereits zuvor Rechte des Rechteinhabers verletzt hat oder die Urheberrechtsverletzungen ein gewerbliches Ausmaß erreichen. Ferner soll die abmahnende Partei die Herkunft der Informationen über die behauptete Rechtsverletzung detailliert darlegen müssen. Stellte sich die Abmahnung als unberechtigt heraus, wären die Prozess- und Anwaltskosten des zu Unrecht Abgemahnten ipso iure vollumfänglich zu ersetzen.

Kritik am Gesetzentwurf äußerte Berichten zufolge unter anderem der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Kulturstaatsminister), dem die vorgesehenen Regelungen zu weit gingen. So forderte er, die Kostendeckelung bezüglich des Streitwerts bei Urheberrechtsverletzungen nicht nur im parteibezogenen Wiederholungsfall auszuschließen, sondern bereits dann, wenn der Abgemahnte von einem beliebigen Dritten in Anspruch genommen wurde. Auch soll nach Ansicht des Kulturstaatsministers eine Ausnahmeregelung die Kostendeckelung dort grundsätzlich entfallen lassen, wo sie zu "unangemessenen" Ergebnissen führe. Im Übrigen wandte er sich dagegen, die Kosten für die Rechtsverteidigung gegen unberechtigte Abmahnungen gesetzlich für grundsätzlich rückforderbar zu erklären. Dies sollte vielmehr nur gelten, sofern die geltend gemachten Forderungen *ex tunc* betrachtet "erkennbar" unberechtigt waren.

Die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode erscheint angesichts des zu Tage getretenen Beratungsbedarfs und der voraussichtlichen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens ungewiss.

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Oberstes Gericht entscheidet über das „Sampling“ von Programmteilen fremder Fernsehunternehmen

Am 14. Januar 2013 hat das Oberste Gericht die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz von Barcelona und des Berufungsgerichts Barcelona bestätigt, wonach der Fernsehsender La Sexta wiederholt geistige Eigentumsrechte seines Wettbewerbers Telecinco verletzt hat, indem er sog. „Samples“ von Telecinco-Programmen verwendete. In der Folge erging daher

die Aufforderung an La Sexta, die Verwendung von Inhalten und Bildern, die von Telecinco produziert oder ausgestrahlt wurden, einzustellen.

Der Konflikt zwischen den spanischen Fernsehsendern La Sexta und Telecinco geht auf das Jahr 2008 zurück, als Telecinco gerichtlich gegen La Sexta voring, weil - so der Vorwurf - La Sexta ständig von Telecinco produzierte und/oder ausgestrahlte Bilder und Inhalte ohne eine entsprechende Genehmigung von Telecinco verwendet und damit die geistigen Eigentumsrechte von Telecinco verletzt habe. La Sexta stellte aus Clips, Auszügen und Samples fremder Programme humorvolle Zusammenstellungen („Remix“) her oder verwendete Auszüge von Sendungen über bekannte Persönlichkeiten.

La Sexta machte geltend, dass die Verwendung der Bilder und Inhalte von Telecinco im eigenen Programm unter die Meinungs- und Informationsfreiheit falle und im Übrigen der in der Branche üblichen Praxis entspreche, die es erlaube, unter Einschränkung des Urheberrechts Teile der Werke anderer zu zitieren (Art. 32 des spanischen Urheberrechtsgesetzes).

Das Gericht erster Instanz in Barcelona und das Berufungsgericht Barcelona schlossen sich dieser Auffassung jedoch nicht an. Das Oberste Gericht bestätigte nunmehr beide Vorentscheidungen und begründet dies wie folgt:

- Der Anteil von Telecinco-Inhalten in La Sexta-Programmen ist zu hoch, um als Information bzw. Nachrichten betrachtet zu werden (ca. 21% eines bestimmten Programms bestanden aus Inhalten und Bildern von Telecinco);

- Diese Art der Verwendung lässt sich nicht aus dem Zitatrecht ableiten, da hier beim Verwendungszweck der in Art. 32 vorgesehene Bezug zu Bildung, Kultur oder Recherche bzw. Forschung nicht gegeben ist. Nach dem Wortlaut des Artikels ist es zulässig, Teile von Werken Dritter (Texte, Musik oder audiovisuelle Werke) sowie einzelne Werke dreidimensionaler Art, fotografische Werke, Werke der Bildhauerei oder vergleichbare Kunstwerke Dritter unter der Voraussetzung in das eigene Werk zu übernehmen, dass diese Werke bereits veröffentlicht worden sind und sie zum Zweck des Zitierens, der Analyse, der Kommentierung oder der kritischen Bewertung aufgenommen werden. Eine derartige Nutzung ist nur bei Unterrichts- oder Forschungszwecken gegeben und ist nach dem mit der Übernahme verfolgten Zweck zu bewerten; die Quelle und der Name des Urhebers des Werks sind anzugeben.

La Sexta verweist darauf, dass die Entscheidung des Obersten Gerichts keinen Einfluss auf die Programmgestaltung habe, da man das Urteil des Berufungsgerichts Barcelona aus dem Jahr 2010 akzeptiert habe und der Sender sich an das Urteil halte. Fragen wie die Höhe des Schadens bzw. die Bezahlung von Schadensersatz sind allerdings noch ungeklärt. Es ist da-

von auszugehen, dass Telecinco diesbezüglich umgehend gerichtliche Schritte einleiten wird.

• *Sentencia del Tribunal Supremo STS 426/2013 de 14 de enero de 2013 "Telecinco contra la Sexta"* (Entscheidung STS 426/2013 vom 14. Januar 2013 „Telecinco gegen la Sexta“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16391>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

Vodafone von Steuer zur Finanzierung von RTVE befreit

Im Zuge der Reform der Finanzierung des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTVE im August 2009 wurde die Werbung abgeschafft und eine neue Steuer für landesweit operierende kommerzielle Fernsehsender und für nationale Telekommunikationsunternehmen eingeführt, die audiovisuelle Dienste anbieten (siehe IRIS 2010-1/18). Die letztgenannten Unternehmen müssen pro Jahr eine Steuer in Höhe von 0,9 % ihrer Bruttobetriebseinnahmen bzw. ihres Jahresumsatzes abführen.

Der Telekommunikationsanbieter Vodafone España S.A.U. hatte im Jahr 2012 angekündigt, dass er bis Januar 2013 sein Fernsehangebot an ADSL-Kunden und Mobiltelefonnutzer einstellen werde und beantragte deshalb bei der spanischen Regulierungsbehörde für Kommunikation, der *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt - CMT), von der Steuer, die zur Finanzierung der RTVE beiträgt, befreit zu werden.

Nachdem für die CMT feststand, dass Vodafone keine audiovisuellen Dienste mehr anbietet und dieser Steuer somit nicht mehr unterliegt, beschloss der Regulierer in seiner Sitzung am 14. Februar 2013, Vodafone nicht weiter zur Finanzierung des RTVE heranzuziehen.

• *Resolución por la que se analiza la obligación de VODAFONE ESPAÑA, S.A.U. de realizar la aportación recogida en la Ley 8/2009, de 28 de agosto, de Financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (RO 2012/2885), 14 de febrero de 2013* (Beschluss zur Prüfung der Steuerpflicht von Vodafone España, S.A.U. im Zusammenhang mit dem Gesetz 8/2009 vom 28. August 2009 zur Finanzierung von RTVE (RO 2012/2885))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16392>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FR-Frankreich

Wettbewerbsbehörde regelt Senderangebot auf CanalSat

Im Juli 2012 genehmigte die *Autorité de la Concurrence* (Wettbewerbsbehörde) die Fusion der Pay-TV-Aktivitäten von TPS und der Gruppe Canal Plus, somit der beiden Satellitenplattformen CanalSat und TPS. Voraussetzung hierfür war die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen in Form von 33 Auflagen (siehe IRIS 2012-8/25). Mit diesen Auflagen beabsichtigt die Wettbewerbsbehörde, transparente Regeln beim Zugang unabhängiger Fernsehkanäle zum Angebot von CanalSat zu gewährleisten. Die Behörde verpflichtete Canal Plus dazu, im Rahmen der technischen, kommerziellen und tariflichen Einbeziehung dieser Kanäle transparente, objektive und nichtdiskriminierende Voraussetzungen zu schaffen. Die Behörde erlegte Canal Plus zudem auf, bei Vertragsabschlüssen zwischen der kommerziellen Verbreitung und Dienstleistungen, die sich auf die dazugehörigen Transportleistungen beziehen, zu unterscheiden und somit die kommerzielle Verbreitung unabhängig von der Unterzeichnung eines Vertrags über eine Transportleistung zu vereinbaren. Des Weiteren hatte die Behörde ihre Zustimmung zur Fusion von der Möglichkeit für alternative Anbieter, insbesondere für unabhängige Internet Service Provider, abhängig gemacht, effizient mit den exklusiven Verbreitungsrechten auf CanalSat konkurrieren zu können. Canal Plus wurde dementsprechend verpflichtet, alle Spielfilmprogramme, die die Gruppe herausgibt bzw. herausgeben könnte (mit Ausnahme der Sender Canal+) zur Verfügung zu stellen (zu „entbündeln“) und die Qualität dieser Sender (Ciné + Premier, Ciné + Frisson, Ciné + Famiz⁰⁴⁰⁴⁶), die bislang exklusiv über die Satellitenplattform verbreitet werden, aufrechtzuerhalten. Derzeit zahlt die Satellitenplattform jedem Sender, der über CanalSat verbreitet wird, eine Gebühr pro Abonnent. Durch die Fusion mit TPS erhielt CanalSat eine marktbeherrschende Stellung, die ihm eine Senkung der Gebühr oder gar die exklusive Übernahme der attraktivsten Sender erlauben würde, mit der Folge, dass die Pay-TV-Anbieter (Free, Orange⁰⁴⁰⁴⁶) keinen Zugriff mehr auf diese Sender hätten.

Vor diesem Hintergrund forderte die Wettbewerbsbehörde Canal Plus auf, drei „Standardangebote“ auszuarbeiten: eines für die Einbeziehung unabhängiger Sender in das Angebot von CanalSat, ein zweites für die Transportleistungen und ein drittes für die tariflichen und technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Spielfilmkanäle von Canal Plus. Diese Standardangebote werden derzeit von der Wettbewerbsbehörde geprüft. Die Behörde veröffentlichte die Angebote auf ihrer Internetseite und forderte interessierte Dritte (Sender, Anbieter etc.) auf, bis zum

18. März 2013 zu diesen Standardangeboten Stellung zu nehmen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass sich die Zusammensetzung der Angebote der Internet Service Provider in den kommenden Monaten verändert und CanalSat die Exklusivrechte für einige Sender verliert.

• *Communiqué de l'Autorité de la concurrence du 4 mars 2013* (Mitteilung der Wettbewerbsbehörde vom 4. März 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16380>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Entscheidungen der ATVOD über Definition von „Video-on-Demand“ aufgehoben

Wird ein Angebot im Vereinigten Königreich als „Video-on-Demand-Dienst“ betrieben, muss der Betreiber dies der Authority for Video on Demand (Behörde für Video-on-Demand - ATVOD) mitteilen, damit er unter deren Zuständigkeit für redaktionelle Inhalte fällt, und eine jährliche Gebühr entrichten.

Die Auslegung der Kriterien in konkreten Fällen liegt zunächst in der Verantwortung der ATVOD. Letztlich hat jedoch die britische Regulierungsbehörde Ofcom die endgültige rechtliche Verantwortung; an sie sind Beschwerden somit auch zu richten.

Die Kriterien für VOD (im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) wurden durch die Regelungen über audiovisuelle Medien von 2009 und die Regelungen über audiovisuelle Mediendienste von 2010 als Abschnitt 368A in den Communications Act von 2003 eingefügt. Das Gesetz enthält eine Definition für On-Demand-Programmdienste, wobei ein Hauptmerkmal darin besteht, dass dessen „Hauptzweck die Bereitstellung von Programmen ist, deren Form und Inhalt mit Form und Inhalt von Programmen vergleichbar sind, die normalerweise in Fernsehprogrammdiensten enthalten sind“ (Abschnitt 368A(a)).

Zwei Fälle betrafen BBC Worldwide in Bezug auf zwei YouTube-Kanäle, und zwar „Top Gear YouTube“ bzw. „BBC Food YouTube“. Tatsächlich gab es noch einen dritten Fall mit On-Demand-Programmdiensten von Channel Flip Media Limited, bei dem die Ofcom die Entscheidung der ATVOD ebenfalls aufhob (siehe IRIS 2013-2/27).

Bei der Feststellung, ob ein VOD einen On-Demand-Programmdienst darstellt, legt die Ofcom zwei Kriterien an: (i) Hauptzweck (Besteht der Hauptzweck in der

Bereitstellung von Programmdiensten?) und (ii) Vergleichbarkeit (Ist das Material in ausreichendem Umfang mit Fernsehprogrammdiensten vergleichbar?).

BBC Worldwide argumentierte, der betreffende Inhalt sei einem Fernsehprogrammdienst ähnlich, liege aber „in Form von Programmclips und nicht von Programmen selbst“ vor. Die Clips dauerten zwischen fünf und acht Minuten (maximal 15 Minuten), während z. B. BBC iPlayer (durch die ATVOD reguliert) Programme „in voller Länge“ biete.

Ofcom unterstrich jedoch, ihre Entscheidung mit Schwerpunkt auf Dauer und Produktionsqualität sei faktenpezifisch; jeder Dienst müsse anhand seiner einschlägigen Merkmale und aller einschlägigen Hinweise beurteilt werden.

• *Ofcom BBC Food Youtube decision, published on 18 January 2013* (Ofcom-Entscheidung über BBC Food Youtube, veröffentlicht am 18. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16357>

EN

• *Ofcom BBC Top Gear decision, published on 18 January 2013* (Ofcom-Entscheidung über BBC Top Gear YouTube, veröffentlicht am 18. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16358>

EN

David Goldberg
deejgee Research/ Consultancy

Regulierer sieht in Sponsoringhinweisen Verstoß gegen Rundfunkordnung

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat entschieden, dass eine Reihe von Sponsoringhinweisen gegen den *Broadcasting Code* (Rundfunkrichtlinie) verstoßen haben. Die Entscheidung betrifft die aus Transparenzgründen vorgeschriebenen Hinweise, nach denen die Sponsoren von Programmen zu nennen sind. Dem *Broadcasting Code* zufolge muss Sponsoring durch Hinweise deutlich gemacht werden, durch die die Identität des Sponsors und das Verhältnis zwischen Sponsor und gesponsertem Inhalt eindeutig erkennbar werden. Die Hinweise gelten jedoch nicht als Teil der nach der AVMD-Richtlinie zulässigen Werbung, und damit sie im Effekt nicht zu zusätzlicher Werbung werden, dürfen sie keine Werbebotschaften enthalten. Dies fordern sowohl die Richtlinie als auch die Leitlinien der Europäischen Kommission. Die Anforderungen spiegeln sich im *Broadcasting Code* wider, wonach solche Hinweise im Umfeld gesponserter Programme keine Werbebotschaften oder Handlungsaufforderungen enthalten und nicht zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen eines Sponsors auffordern dürfen. Sie dürfen auf solche Produkte oder Dienstleistungen lediglich hinweisen, damit der Sponsor zu identifizieren ist. Hinweise während eines Programms dürfen auch nicht zu stark herausgestellt werden und müssen aus einer kurzen neutralen Aussage bestehen, die

den Sponsor nennt. Die Ofcom überwacht die Verwendung solcher Hinweise regelmäßig, und in einigen Mitgliedstaaten wird die Einhaltung der Bestimmungen auch von der Europäischen Kommission beobachtet.

Die Ofcom berichtete über elf Fälle, bei denen die Sponsoringhinweise gegen den Broadcasting Code verstießen. Dazu zählten zum Beispiel Sponsoringhinweise auf Channel 5 bei der Sendung „Half Built House“ von RatedPeople.com, einem Internetdienst, der Hauseigentümern den Kontakt zu gut bewerteten Handwerkern ermöglicht. Sie enthielten den Satz: „Wenn Sie das nächste Mal einen Handwerker suchen, achten Sie darauf, dass er bewertet ist: Ratedpeople.com - Sponsor von Half Built House“. Botschaften in anderen Programmen lauteten unter anderem: „MakeaMatch sponsert Inside Hollywood: Finden Sie heute die Liebe“, „Indian Idol präsentiert von Lycamobile: weltweit günstiger telefonieren“ und „Unterstützt von Claim Today Solicitors: Nicht verzagen, heute klagen“. Bei allen wurde ein Verstoß festgestellt, da sie Werbematerial oder Handlungsaufrufe enthielten. In einem Fall, dem Sponsoring von Wettervorhersagen durch Qatar Airways, zeigten die Hinweise besseres Wetter in anderen Teilen der Welt, wobei das Firmenlogo für weniger als zwei Sekunden gezeigt wurde, ohne dass der Sponsor im Anfangshinweis genannt wurde. Obwohl im Schlusshinweis eine Stimme aus dem Off den Sponsor nannte, sah die Ofcom einen Verstoß gegen den Broadcasting Code, da die Verbindung zwischen Sponsor und gesponsertem Inhalt am Anfang nicht deutlich gemacht worden war.

• *'Sponsorship Credit Findings' in Ofcom Broadcast Bulletin 223, 4 February 2013* („Urteil über Sponsoringhinweise“, im Ofcom Broadcast Bulletin 223, 4. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16359>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

HU-Ungarn

Änderung der ungarischen Verfassung im Hinblick auf politische Werbung

Am 4. Januar 2013 hat das *Magyar Köztársaság Alkotmánybíróság* (ungarisches Verfassungsgericht) das neue Wahlgesetz für ungültig erklärt, das u. a. die Regelungen für politische Werbung geändert hatte. Die Bestimmungen erteilten den öffentlich-rechtlichen Medien das Exklusivrecht zur Verbreitung politischer Werbung. Nach dem Urteil legte die Regierung einen Änderungsvorschlag für das *Magyarország Alaptörvénye* (Grundgesetz, ungarische Verfassung) vor. Die Änderung fügt den Wortlaut der Bestimmung in die Verfassung ein, den das Verfassungsgericht für nichtig erklärt hatte.

Am 26. November 2012 hatte das ungarische Parlament ein neues Gesetz zur Regelung des Wahlverfahrens verabschiedet („neues Wahlgesetz“), das eine Reihe von Änderungen zum Gesetz C von 1997 über das Wahlverfahren („altes Wahlgesetz“), einschließlich Änderungen der Bestimmungen zur Regelung der politischen Werbung in den Medien umsetzen sollte.

Das alte Wahlgesetz sah eine Sperrfrist vor dem Wahltag vor, die es kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern erlaubte, während eines Zeitraums von etwa fünfzig Tagen nach Ankündigung der Wahlen bis Mitternacht vor dem Wahltag politische Werbung zu senden. Das Gesetz schrieb die Sperrfrist vor, um die freie Entwicklung des Wählerwillens zu ermöglichen: Den Wählern sollte Zeit gegeben wurde, ihre Entscheidung vor der Wahl in Ruhe zu überdenken. Das neue Wahlgesetz verlängert diese Sperrfrist auf 48 Stunden vor dem Wahltag.

Wichtiger ist jedoch, dass das neue Wahlgesetz die öffentlich-rechtlichen Medien mit dem Exklusivrecht zur Ausstrahlung politischer Werbung ausstattet. Nach diesem legislativen Konzept sind kommerzielle und nichtkommerzielle Medienanbieter von der Verbreitung politischer Werbung ausgeschlossen. Daher hätten die öffentlich-rechtlichen Medien die einzige Quelle für Informationen zur Wahl dargestellt. Kein anderer Medienanbieter hätte am Wahlverfahren teilnehmen können, da nicht nur politische Werbung, sondern auch die Berichterstattung über die Parteiprogramme und Kandidaten untersagt gewesen wäre.

Der Präsident der Republik legte aus verfassungsrechtlichen Gründen sein Veto gegen das neue Wahlgesetz ein und sprach sich gegen eine Verletzung der in Artikel 9 des *Magyarország Alaptörvénye* verankerten Medien- und Informationsfreiheit aus. Die Gleichheit zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Medienanbietern solle zugunsten einer vielfältigen Wahlberichterstattung erhalten bleiben. Das Verfassungsgericht folgte der Argumentation des Präsidenten und erklärte die entsprechenden Bestimmungen in seinem Urteil vom 4. Januar 2013 für nichtig. Das Exklusivrecht der öffentlich-rechtlichen Medien zur Verbreitung politischer Werbung verletze nicht nur die Medienfreiheit, sondern auch das Recht der Bürger auf Information.

Am 8. Februar 2013 legte die Regierung mit Unterstützung von zwei Dritteln des Parlaments eine Änderung vor, die das Exklusivrecht der öffentlich-rechtlichen Medien als Ziffer 3 des vorgenannten Artikels 9 in die Verfassung selbst aufnehmen soll. Die Nationalversammlung verabschiedete den Entwurf zur Änderung der Verfassung am 11. März 2013.

• *Ügyszám: I/03653/2012 Első irat érkezett: 06/12/2012 Az ügy tárgya: az Országgyűlés által 2012. november 26-án elfogadott, a választási eljárásról szóló törvény (T/8405. számú törvényjavaslat) tárgyában előterjesztett előzetes normakontroll* (Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 1/2013 I. 7. AB vom 4. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16347>

HU

• *Magyarország Alaptörvényének negyedik módosítása* (Entwurf der vierten Änderung des Grundgesetzes Ungarns vom 8. Februar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16384>

HU

Zsófia Lehóczki
Standards Media Monitor

Neue Änderungen des Medienrechts

Im Februar 2013 hat die ungarische Regierung der Nationalversammlung einen weiteren Entwurf zur Änderung der Mediengesetze vorgelegt. Die Änderung basiert auf den Verhandlungen zwischen der ungarischen Regierung und dem Europarat. Im Mai 2012 hatte der Rat einen Bericht mit zahlreichen Empfehlungen zur Anpassung der neuen ungarischen Medienregulierung (siehe IRIS 2011-4/2) veröffentlicht. Die Änderung der ungarischen Mediengesetze im Frühsommer 2012 setzte Teile dieser Empfehlungen auf recht unvollständige Weise um (siehe IRIS 2012-8/100).

Diejenigen Empfehlungen, die mit der kürzlich vorgeschlagenen Änderung umgesetzt wurden, die die Vereinbarung zwischen dem Europarat und der ungarischen Regierung widerspiegelt, befassen sich mit Garantien für die Unabhängigkeit der Medienbehörde und mit Bestimmungen in Bezug auf Medieninhalte.

Der Änderung zufolge wird der Präsident der *Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság* (Nationale Medien- und Infokommunikationsbehörde) nicht mehr vom Ministerpräsidenten ernannt, sondern vom Präsidenten der Republik auf Empfehlung des Ministerpräsidenten (siehe IRIS 2010-8/34). Eine weitere Änderung ermächtigt professionelle Interessengruppen und selbstregulierte Industrieorganisationen, im Rahmen des Ernennungsverfahrens Personalvorschläge zu machen. Der Ministerpräsident ist an diese Vorschläge nicht gebunden, muss aber darüber beraten und beschließen.

Ferner verschärft die Änderung die fachlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Präsidenten der Behörde und setzt zehn (bisher drei) Jahre Berufserfahrung voraus. „Berufserfahrung“ ist laut Definition mit einer offiziellen Aufsichtsfunktion, einem wissenschaftlichen Grad in einem mit Medien oder Telekommunikation zusammenhängenden Bereich oder einer entsprechenden Lehrtätigkeit an einer Hochschule verbunden. Schließlich verbieten die neuen Bestimmungen die erneute Ernennung des Präsidenten für eine zweite Amtszeit.

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Medienrats bleibt bestehen, hier sind keine Änderungen oder Verfahrensgarantien zur Sicherstellung der Präsenz mehrerer Parteien in dem Gremium vorgesehen. In Anbetracht der bestehenden politischen Machtsituation in

Ungarn ändern die Vorschläge nichts an dem Rechtsrahmen, nach dem die politische Unabhängigkeit der Medienbehörde gesichert werden soll. Da die Änderungen für Ernennungsverfahren gelten, die nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingeleitet werden, haben sie keine Auswirkungen auf das Mandat der bestehenden Mitglieder und des Präsidenten der Behörde. Sie bleiben bis zum Ende ihrer neunjährigen Amtszeit im Jahr 2019 im Amt.

Eine weitere wichtige Komponente des vorgelegten Gesetzentwurfs betrifft die Pflicht linearer Mediendienste zu einer ausgewogenen Berichterstattung. Der bestehende Wortlaut des Mediengesetzes fordert eine „umfassende, sachliche, aktuelle, objektive und ausgewogene“ Berichterstattung in den Nachrichten. Wenn die Änderungen unverändert angenommen werden, werden die ersten vier dieser fünf Kriterien entfallen, sodass lediglich die Vorgabe der Ausgewogenheit bestehen bleibt. Als Grund für diese Vereinfachung wird angeführt, dass die gestrichenen Kriterien den Hörfunk- und Fernsehsendern Pflichten auferlegen würden, die schwer auszulegen sind. Bedenkt man jedoch, dass die bisherige juristische Praxis das Kriterium der Ausgewogenheit der Berichterstattung als ein Sammelkonzept versteht, das die formal gestrichenen Kriterien semantisch mit abdeckt, dürfte die Änderung nicht zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung führen.

Die bisherigen Änderungen des Mediengesetzes haben sich auf eine beträchtliche Zahl an Bestimmungen des ungarischen Medienrechts ausgewirkt. Bisher haben die Änderungen die strukturellen und konzeptionellen Ziele aufgegriffen, die in verschiedenen Foren geäußert werden, darunter auch internationale Dokumente, die sich teilweise und weitgehend auf Einzelheiten der Anwendung beschränken. Es wurden jedoch keine substanziellen Änderungen eingeführt. Ungarische Nichtregierungsorganisationen haben daher am 4. Februar 2013 einen offenen Brief an den Europarat gerichtet, in dem sie darauf hinweisen, dass das neue Abkommen nicht im Einklang mit den früheren Forderungen des Europarats stehe und kaum dazu beitrage, die Medienfreiheit in dem Land zu verbessern.

• *T/10051. számú törvényjavaslat a sajtószabadságról és a médiatartalalmak alapvető szabályairól szóló 2010. évi CIV. törvény és a médiaszolgáltatókról és a tömegkommunikációról szóló 2010. évi CLXXXV. törvény módosításáról* (Entwurf zur Änderung des Mediengesetzes vom Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16349>

HU

• *Open letter of Hungarian NGOs to the Council of Europe of 4 February 2013* (Offener Brief ungarischer NGOs an den Europarat vom 4. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16350>

EN

Krisztina Nagy
Mérték Media Monitor

IE-Irland

Moderation verstößt gegen das Rundfunkgesetz

Der Compliance-Ausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) hat in seiner Sitzung im Januar 2013 einer Reihe von Zuschauerbeschwerden betreffend die Sendung „Tonight“ mit Vincent Browne, die von TV3 ausgestrahlt wird, stattgegeben. In den Beschwerden, die unter Bezug auf Artikel 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 eingegangen waren, wurde die Auffassung vertreten, dass in der Sendung gegen die Grundsätze einer fairen, objektiven und unparteiischen Darstellung aktueller Ereignisse verstoßen worden war.

Die Beschwerden beziehen sich auf eine aktuellen Themen gewidmete Sendung, die sich schwerpunktmäßig mit den anstehenden Präsidentschaftswahlen in den USA beschäftigte und am 23. Oktober 2012 ausgestrahlt wurde. Die von den Beschwerdeführern zitierten Äußerungen waren Aussagen des Moderators wie etwa, der Staat Israel sei „das Krebsgeschwür der Außenpolitik“, Israel „polarisiere die islamische Gemeinschaft der Welt gegen den Rest der Welt“, oder mit der Gründung Israels hätten die Juden „Land von den Arabern gestohlen“. Der Moderator erläuterte seine Äußerungen in der Folge am 25. Oktober 2012 erläutert und erklärte, er sei kein Antisemit und habe sich auf die israelische Außenpolitik bezogen.

Bei der Prüfung der Beschwerden berücksichtigte die BAI die Tatsache, dass den Rundfunkveranstaltern bei der Behandlung aktueller Themen zwar ein Ermessensspielraum zustehe und es dabei zu schwierigen Situationen kommen sowie handfest und lebhaft zugehen könne, doch müsse die Darstellung fair, objektiv und unparteiisch sein. Weiter anerkannte der BAI, dass eine kritische Prüfung der Beziehungen Israels zu seinen Nachbarn ein legitimes Thema für eine aktuelle Sendung sei. Die Äußerungen des Moderators im vorliegenden Fall jedoch seien ohne einen konkreten Zusammenhang zur Diskussion über die zu dem Zeitpunkt anstehenden Präsidentschaftswahlen gefallen und auch nicht durch Wortbeiträge der Gäste der Sendung relativiert worden.

Die BAI kam zu dem Schluss, dass in der Sendung die Anforderungen an eine faire, objektive und unparteiische Behandlung aktueller Themen nicht eingehalten worden waren. Bezüglich weiterer Beschwerden, wonach die Moderation antisemitisch war und Terroranschläge gegen Israel begünstigen dürfte, war der Compliance-Ausschuss der Auffassung, dass sich dies aufgrund des Inhalts der Sendung nicht bestätigen lasse und nichts darauf hindeute, dass die getätigten Äußerungen diese Qualität haben bzw. einen Aufruf zu strafbaren Handlungen darstellen bzw. solche fördern.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Broadcasting Complaints Decisions (February 2013)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden (Februar 2013))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16363>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

Haushalts-Rundfunkbeitrag rückt näher

Am 26. Februar 2013 hat das Ministerium für Kommunikation, Energie und Rohstoffe bestätigt, dass Pläne zur Einführung einer haushaltsbezogenen Rundfunkgebühr bestehen. Die neue Abgabe soll die bestehende Fernsehgebühr ersetzen, die nach Art. 140 - 148 des Rundfunkgesetzes von 2009 pro Gerät erhoben wird.

Die Einnahmen aus der derzeitigen Gebühr werden zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTE und TG4 sowie zur Finanzierung unabhängiger Produktionen über die Initiative „*Sound and Vision*“ herangezogen, die von der irischen Rundfunkbehörde verwaltet wird. Mit einem weiteren Anteil der Gebühreneinnahmen wird ein Rundfunkarchivierungssystem finanziert, das bis zum 31. Dezember 2014 laufen soll (siehe IRIS 2012-4/29).

Nach Angaben des Ministeriums führt die Konvergenz im Bereich der Technik dazu, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk und dessen Inhalte nunmehr über unterschiedliche Plattformen und Geräte für jedermann verfügbar sind und nicht länger den Besitz eines Fernsehgeräts voraussetzen. Deshalb werde zur Sicherung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Zukunft eine geräteunabhängige Abgabe für Haushalte und Unternehmen eingeführt. Ein Zeitpunkt für die Einführung der neuen Abgabe steht noch nicht fest; das Ministerium wartet Empfehlungen einer unabhängigen Gruppe zur Erhebung der Abgabe von ab. Sie hat den Auftrag, eine wirtschaftliche Lösung zu finden.

• *Dáil Éireann Debate, Vol. 794, No. 1, 26 February 2013* (Debatte im irischen Unterhaus, Vol. 794, Nr. 1, 26. Februar 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16364>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Dekret legt Sendezeiten und Investitionsquoten für italienische Werke fest

Am 22. Februar 2013 haben das Ministerium für

wirtschaftliche Entwicklung und das Kulturministerium nach Konsultationen mit den zuständigen Parlamentsausschüssen ein ministerielles Dekret erlassen, in dem der Begriff „Filmwerk italienischer Originalsprache“ bestimmt und die Sendezeiten und Investitionsquoten festgelegt werden, an die sich in Italien ansässige Rundfunkveranstalter im Hinblick auf solche Werke nach Art. 44(2) und (3) des konsolidierten Gesetzes für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste (CLARMS) zu halten haben. Diese „italienischen Quoten“ sind als Unterquoten der Sendezeit bzw. der Einnahmen zu verstehen, die italienische Rundfunkveranstalter nach diesen Bestimmungen für europäische Werke erreichen müssen.

Unter den Begriff „Filmwerk italienischer Originalsprache“ („italienische Werke“) fallen Filme, deren Originalfassung zu mindestens 50 % der Dauer des Werks in italienischer Sprache, einem italienischen Dialekt oder einer der Minderheitensprachen Italiens (wenn ein Film in einer italienischen Region mit Minderheitensprache spielt bzw. Personen aus dieser Region vorkommen) gehalten ist - dies gilt unabhängig vom Ort der Filmproduktion. Diese Kriterien gelten ausschließlich in Bezug auf die Sprechszenen des Films. Interessierte Kreise können bei der dem italienischen Kulturministerium beigeordneten Generaldirektion Film die Zertifizierung eines Films als „italienisches Werk“ beantragen.

Das ministerielle Dekret macht für öffentlich-rechtliche und andere Rundfunkveranstalter unterschiedliche Vorgaben hinsichtlich Programmstunden bzw. Sendezeiten für in den letzten fünf Jahren produzierte italienische Werke. In diesem Zusammenhang wird die auf Nachrichten, Sportveranstaltungen, Spiele, Werbung, Teletext-Angebote und Teleshopping entfallende Zeit nicht als „Sendezeit“ gewertet. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (RAI) gilt: Im Falle von Sparten sendern müssen 4 % der Sendezeit in den letzten fünf Jahren produzierten italienischen Werken gewidmet sein; für Vollprogramme (Nicht-Spartensender) beläuft sich der Anteil auf 1,3 %. Darüber hinaus sind die öffentlich-rechtlichen Anbieter gehalten, zu jeder Tageszeit einen angemessenen Anteil dieser Werke auszustrahlen. Für sonstige Fernsehanbieter ist im Falle von Spartenprogrammen ein Anteil von 3 % italienischer Werke vorgeschrieben, für Vollprogramme gilt ein Anteil von 1 %.

Das ministerielle Dekret sieht ferner für öffentlich-rechtliche und andere Fernsehveranstalter verschiedene Quoten für Investitionen in italienische Werke vor. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden diese Quoten auf der Grundlage der Einnahmen aus Lizenzgebühren und Werbung ermittelt; Einnahmen aufgrund von Verträgen mit öffentlichen Einrichtungen oder aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen werden nicht berücksichtigt. Für andere Fernsehsender werden die jährlichen Einnahmen aus Werbung, Teleshopping, Sponsoring, Vereinbarungen und Verträgen sowie öffentliche Gelder und Erlöse im Zusammenhang mit Premiumangeboten von Nicht-

Sportprogrammen herangezogen, die unter eigener redaktioneller Verantwortung ausgestrahlt werden. Öffentlich-rechtliche Sender sind verpflichtet, 3,6 % ihrer Einnahmen für die Produktion, Finanzierung, Vorabkäufe oder Käufe italienischer Werke zu verwenden und 0,75 % der Einnahmen für Animationsfilme für Kinder zum Zweck der Bildung einzusetzen. Sonstige Fernsehveranstalter haben 3,2 % ihrer Einnahmen für die Produktion, Finanzierung, den Vorabkauf oder Kauf italienischer Werke unabhängiger Produzenten zu verwenden. Diese Sender müssen allerdings 70 % der Unterquote (d.h. 2,24 % ihrer Einnahmen) für die Ausstrahlung italienischer Werke innerhalb von fünf Jahren nach deren Produktion verwenden.

Schließlich sieht das Dekret Übergangsbestimmungen für die Einführung der genannten Quoten vor. Die Sendezeitquoten werden im zweiten Halbjahr 2013 um 40 % gekürzt, im Jahr 2014 um 30 % und im Jahr 2015 um 15 %. Die Investitionsquoten werden im zweiten Halbjahr 2013 um 30 % gesenkt und im Jahr 2014 um 15 %. Die im ministeriellen Dekret festgelegten Quoten können durch ein anderes Dekret verändert werden, das in einem identischen Verfahren angenommen wird.

• *Decreto del Ministero per lo Sviluppo Economico e del Ministero per i Beni e delle Attività Culturali del 22 febbraio 2013* (Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und des Ministeriums für Kultur vom 22. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16387>

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

LV-Lettland

Änderungen am Gesetz über elektronische Medien verabschiedet

Am 14. Februar 2013 hat die Saeima (lettisches Parlament) Änderungen des Gesetzes über elektronische Medien verabschiedet. Die Änderungen wurden im Amtsblatt vom 6. März 2013 veröffentlicht und dienen der Umsetzung eines neuen Rechtsrahmens für digitale terrestrische Rundfunkdienste (siehe IRIS 2013-1/29). Die bestehende Struktur gilt nach dem Gesetz für elektronische Medien nur noch bis zum 31. Dezember 2013. Bisher wird der digitale terrestrische Rundfunk von nur einem Betreiber angeboten, der im Rahmen einer Ausschreibung vom Kabinett gewählt wird (siehe IRIS 2010-2/27). Der gewählte Betreiber ist das Unternehmen SIA Lattelcom, das zum Teil dem Staat (51 %) und zum Teil einem Privatunternehmen gehört (49 % gehören einem Mitglied des Konzerns TeliaSonera AB).

Die jetzigen Änderungen sehen vor, dass das staats-eigene Unternehmen VAS *Latvijas Radio un televīzijas*

centrs (lettisches staatliches Zentrum für Hörfunk und Fernsehen - LVRTC) die Verbreitung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme sowie der kommerziellen nationalen und regionalen Fernsehprogramme übernimmt, indem es Verträge mit den entsprechenden Sendern abschließt. Der *Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome* (Nationaler Rat für elektronische Medien - NEPLP), die Medienregulierungsbehörde, wird eine Liste der Programme verabschieden, die kostenlos an Endnutzer verbreitet werden sollen. Gegen die Liste kann beim Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden. Die Sender müssen dem LVRTC jedoch eine Gebühr für die Verbreitung dieser Programme zahlen. Die Gebühr wird anhand der vom Kabinett genehmigten Kriterien berechnet. Während der parlamentarischen Debatte über die Änderungen wurde erklärt, die Gebühr solle weit unter derjenigen liegen, die zurzeit an SIA Lattelecom gezahlt wird.

Zu den Pay-TV-Programmen musste die Saeima eine Grundsatzentscheidung über die Anzahl der Betreiber für die Verbreitung der Programme treffen: Die Verbreitung solcher Programme konnte entweder nur einem Betreiber (wie bisher) oder aber mehreren Betreibern übertragen werden. Das Kabinett traf eine solche Entscheidung jedoch nicht und informierte die Saeima lediglich kurz über die Vor- und Nachteile beider Lösungen.

Nach einer längeren Diskussion entschied die Saeima, dass die Pay-TV-Dienste nur von einem kommerziellen Betreiber bereitgestellt werden, der auf der Grundlage einer vom Kabinett organisierten Ausschreibung ausgewählt wird. Der Betreiber muss den Dienst mit den technischen Einrichtungen des LVRTC bereitstellen. Die Ergebnisse der Ausschreibung werden durch eine institutionsübergreifende Kommission ausgewertet, zu der auch Mitglieder des Rates, des Verkehrsministeriums, des Kulturministeriums und des Wettbewerbsrats gehören. Die Änderungen des Gesetzes legen die Grundkriterien für die Ausschreibung fest: Erfahrungen mit der Verbreitung von Fernsehprogrammen an Endnutzer, Verfügbarkeit eines Kundendienstes im gesamten lettischen Staatsgebiet, finanzielle Mittel und Stabilität sowie eine Strategie für die Bereitstellung des Dienstes. Gegen die Ergebnisse der Ausschreibung kann beim Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden.

Die verabschiedeten Änderungen umfassen nicht die Befugnis des Rates, die Liste der Programme zu genehmigen, die in Pay-TV-Paketen zur Verbreitung über digitale terrestrische Mittel enthalten sind. Ein solcher Vorschlag war in den Änderungsentwürfen enthalten gewesen und in erster Lesung verabschiedet worden. Er wurde daraufhin scharf kritisiert, und die Saeima entschied sich in der letzten Lesung dagegen.

Die Änderungen traten am 15. März 2013 in Kraft. Bis 31. März 2013 musste das Kabinett die Regelungen für die Ausschreibung zur Auswahl des Verbreiters von Pay-TV-Programmen vorlegen.

- *Likums "Grozījumi Elektronisko plašsaziņas līdzekļu likumā". 06.03.2013* (Änderungen des Gesetzes über elektronische Medien vom 6. März 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16385>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Lettland

NL-Niederlande

Staatsratsbeschluss zu Budgetkürzungen des niederländischen regionalen Rundfunkveranstalters

Am 6. Februar 2013 entschied das höchste niederländische Verwaltungsgericht, der *Raad van State* (Staatsrat), in einer Berufung des niederländischen regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters „RTV Noord-Holland“ gegen Kürzungen seines Budgets. RTV Noord-Holland wird von der Provinz Noord-Holland finanziert. 2011 setzte *het college van Gedeputeerde Staten van Noord-Holland* (Provinzialausschuss von Noord-Holland) RTV Noord-Holland davon in Kenntnis, dass sein Budget für 2012 zehn Prozent unter dem des Vorjahres liegen und der Realindex, der üblicherweise dem Budget hinzugerechnet wurde, um Kostensteigerungen aufzufangen, keine Anwendung finden werde.

RTV Noord-Holland legte gegen den Beschluss beim Provinzialausschuss Berufung ein. Der Ausschuss wies die Berufung ab, woraufhin RTV Noord-Holland 2012 das Bezirksgericht Haarlem anrief. Das Gericht urteilte, der Beschluss des Provinzialausschusses sei nicht hinreichend begründet gewesen, und forderte den Ausschuss auf, einen neuen, gut begründeten Beschluss zu fassen. Das Gericht fällte jedoch kein Urteil in Bezug auf die Haushaltskürzungen. Daraufhin legte RTV Noord-Holland Berufung beim Staatsrat ein. Der Staatsrat beriet sowohl das Urteil des Bezirksgerichts Haarlem als auch den neu begründeten Beschluss des Provinzialausschusses.

In seiner Berufung vor dem Staatsrat machte RTV Noord-Holland geltend, die Budgetkürzungen seien ein Verstoß gegen Artikel 2.170 des niederländischen Mediengesetzes (*Mediawet* 2008). Gemäß diesem Artikel muss eine Provinz Finanzmittel für mindestens eine regionale öffentlich-rechtliche Medieneinrichtung zur Verfügung stellen. Die Mittel sollen ein hochwertiges Angebot an Mediendiensten ermöglichen und einen Grad an Aktivitäten bei Medienangeboten regionaler öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter aufrechterhalten, wie er 2004 bestand. Der Staatsrat wies die Berufung ab und erklärte, die Budgetkürzungen seien zulässig, da Artikel 2.170 des niederländischen Mediengesetzes zwar dazu verpflichtete, das hochwertige Angebot und die Aktivitäten von 2004,

nicht jedoch das Budget, das 2004 galt, aufrechtzuerhalten. Anders formuliert sind Budgetkürzungen statthaft, wenn die Aktivitäten auf dem Niveau von 2004 gehalten werden.

Weitere Klagen, die von RTV Noord-Holland vorgebracht wurden, bezogen sich auf eine mutmaßliche Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung und Sorgfalt sowie auf eine falsche Auflage der Beweislast. Der Staatsrat wies alle Berufungsgründe zurück und bestätigte den erneuerten Beschluss des Provinzialausschusses von Noord-Holland.

• *Raad van State*, 6 februari 2013 LjN: BZ0700 (Beschluss des Staatsrats vom 6. Februar 2013, LjN: BZ0700)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16393>

NL

• *Rechtbank Haarlem*, 29 maart 2012, LjN: BW0289 (Rechtbank Haarlem, 29 maart 2012, LjN: BW0289)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16394>

NL

Manon Oostveen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

„Scribes“ nach niederländischem Mediengesetz nicht zulässig

Am 14. Januar 2013 hat das *Rechtbank Amsterdam* (Bezirksgericht Amsterdam) in einer Entscheidung festgestellt, dass elektronisch hinzugefügte Werbeeinblendungen, sog. „Scribes“, in Verbindung mit der Anzeige von Spielergebnissen nach dem *Mediawet 2008* (Mediengesetz) nicht zulässig sind. Am 10. September 2009 hatte die *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde - CvdM) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 60.000 gegen *Nederlandse Omroep Stichting* (die niederländische Rundfunkstiftung - NOS) verhängt, weil die Verwendung der vorgenannten „Scribes“ nach Auffassung der Behörde einen Verstoß gegen die für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter geltenden Sponsoringbestimmungen darstellt. NOS legte gegen die Geldstrafe Widerspruch ein, der von der CvdM zurückgewiesen wurde. In der Folge legte NOS gegen die Entscheidung der niederländischen Medienbehörde vor dem Amsterdamer Bezirksgericht Berufung ein.

Darin machte NOS geltend, dass die auf elektronischem Weg hinzugefügte Werbung für den Sponsor Bingo Lottery (im Folgenden „die Lotterie“) unter die Ausnahmen für gemeinnützige Einrichtungen nach Art. 1.1(2) des Mediengesetzes falle. Das Gericht folgte dieser Auffassung jedoch nicht. Es vertrat vielmehr die Auffassung, dass der Zuschauer angehalten werde, die Produkte der Lotterie zu kaufen, weil der Kauf eines Lotterieloses die einzige Möglichkeit sei, die karitativen Projekte der Lotterie zu unterstützen.

In der Folge machte NOS geltend, dass die sog. „Scribes“ nach Art. 2.89(2) des Mediengesetzes zulässig

seien, weil sie nicht auffällig und damit als Ausnahme zu betrachten seien. Das Gericht schloss sich dieser Argumentation nicht an und begründete dies wie folgt: In den erläuternden Begründungen zum niederländischen Mediengesetz wird darauf verwiesen, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste grundsätzlich als nicht gewerblich betrachtet werden. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, „Scribes“ zu den Ausnahmen nach Art. 2.89(2) zu zählen. Ferner ist Werbung, die dem ausgestrahlten Bild elektronisch hinzugefügt wird, in Art. 2.89 des Mediengesetzes nicht vorgesehen. Deshalb fallen „Scribes“ nicht unter diese Ausnahme.

Drittens machte NOS geltend, dass „Scribes“ zulässig seien, weil sie die Kriterien von Artikel 9(1)(c) des *Mediadesluit 2008* (niederländischer Medienerlass 2008, siehe IRIS 2009-3/29) erfüllten, wonach Werbung unter bestimmten Umständen zulässig ist. Der niederländische Medienerlass enthält Regelungen zu bestimmten Aspekten des niederländischen Mediengesetzes. Nach dem vorgenannten Artikel sind Hinweise auf ein Produkt oder eine Dienstleistung zulässig, wenn der Hinweis nicht übertrieben oder überzogen ist. Das Gericht war jedoch der Auffassung, dass im Falle von „Scribes“ auf jeden Fall von einer übertriebenen bzw. exzessiven Darstellung auszugehen ist. Schließlich brachte NOS vor, dass die verhängte Geldstrafe einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) darstelle, weil die verhängte Strafmaßnahme im Gesetz nicht entsprechend vorgesehen sei. Das Gericht stellte fest, dass das allgemeine Verbot in Art. 2.89 des Mediengesetzes ausreichend begründet sei und kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliege.

Nachdem es bei der Geldstrafe geblieben war, machte NOS geltend, dass die Strafe in Höhe von EUR 60.000 nicht angemessen und von mildernden Umständen auszugehen sei, und die Höhe der Strafe damit im Widerspruch zur konsolidierten Fassung der Sanktionsregelungen 2007 (*Beleidslijn Sanctiemaatregelen 2007*, siehe IRIS 2007-6/24) stehe. Das Gericht schloss sich dieser Auffassung nicht an und stellte fest, dass die Entscheidung der niederländischen Medienbehörde berechtigt war, den Verstoß als „*schwerwiegend*“ zu bewerten, weil der Name des Sponsors Bingo Lottery während der Sendung ständig prominent zu sehen war. Darüber hinaus habe NOS die Pflicht, zu prüfen, ob „Scribes“ nach dem niederländischen Mediengesetz unzulässig sind. Jedoch kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Geldstrafe herabgesetzt werden müsse, weil „Scribes“ eine völlig neue Erscheinung darstellten und es bisher keine einschlägigen Sanktionen der niederländischen Medienbehörde gebe. Weiter berücksichtigte das Gericht die Tatsache, dass NOS angemessene Maßnahmen getroffen hat, um Verstöße in Zukunft zu verhindern. Deshalb wurde die Geldstrafe auf EUR 30.000 reduziert.

• *Rechtbank Amsterdam 14 januari 2013, NOS-Eredivisie v. CvdM, LJN BY8744* (Urteil des Bezirksgerichts Amsterdam, NOS-Eredivisie gegen CvdM, LJN BY8744)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16390>

NL

Alexander de Leeuw

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gesetz zur Modernisierung des Mediengesetzes 2008

Am 14. Februar 2013 hat der niederländische Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Sander Dekker, ein Gesetz zur Novellierung des Mediengesetzes aus dem Jahr 2008 (*Mediawet 2008*) vorgelegt, um „das System des staatlichen Rundfunks zu modernisieren.“ Das Rundfunkwesen soll in Zukunft kompakter werden: Im Jahr 2016 wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk anstelle von derzeit 21 nur noch 8 Sendeanstalten umfassen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird aus drei kooperierenden Anstalten (AVRO/TROS, VARA/BNN und KRO/NCRV), zwei Organisationen mit spezifischen Aufgaben (NOS und NTR) und drei unabhängigen Sender (EO, MAX, VPRO) bestehen. Ab 2016 können neue Sender auf Antrag in den öffentlich-rechtlichen Verbund aufgenommen werden. Vor Beginn dieser neuen Akkreditierungsperiode sollten die Sender, die bereits einen entsprechenden Antrag gestellt haben, PowNed und WNL, mit einer der drei kooperierenden Anstalten oder mit einem der drei unabhängigen Sender eine Zusammenarbeit aufnehmen.

Mit dieser Novellierung zielt die Regierung auf eine Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf Budgetkürzungen. Die Sendeanstalten erhalten in Zukunft ein Grundbudget von 50 %, um eine Mindestzahl von Programmstunden zu sichern. Öffentlich-rechtliche Anstalten, die - wie AVRO/TROS, VARA/BNN und KRO/NCRV - freiwillig fusionieren, erhalten die doppelte finanzielle Grundausstattung und einen Fusionsbonus. Darüber hinaus wird sich das Programmbudget, das der Vorstand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkstiftung bereitstellt, auf 50 % der für zugelassene Sender insgesamt verfügbaren Budgetmittel belaufen; derzeit beträgt er 30 %.

Ferner werden die Sender nach Art. 2.42, die Kirchen oder Religionsgemeinschaften zuzuordnen sind, verschwinden. In Zukunft erhalten sie von der Regierung für ihre Dienste keine gesonderten Finanzmittel mehr. Der niederländische Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft wird jedoch mit dem Stiftungsvorstand des niederländischen Rundfunks Vorkehrungen treffen, um Programme ideologischen Inhalts angemessen zu berücksichtigen sowie eine Einbindung der Kirchen zu sichern.

Die Gesetzesänderungen werden zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der im Wege eines königlichen Erlasses

zu bestimmen sein wird; je nach Artikel bzw. Absatz können dabei unterschiedliche Termine festgelegt werden.

• *Voorstel van wet, 14 February 2013, Kamerstuk 33 541 nr. 2* (Änderungsgesetz zum Mediengesetz 2008, 14. Februar 2013, Kamerstuk 33 541 nr. 2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16388>

NL

• *Memorie van Toelichting, 14 February 2013, Kamerstuk 33 541 nr. 3* (Begründung, 14. Februar 2013, Kamerstuk 33 541 nr. 3)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16389>

NL

Rosanne Deen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

NO-Norwegen

Rundfunkgesetz mit AVMD-Richtlinie harmonisiert

Am 19. Oktober 2012 brachte die Regierung durch Änderung des *kringkastingsloven* (norwegisches Rundfunkgesetz) einen Vorschlag zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie in norwegisches Recht ein. Die Änderung wurde vom Parlament am 10. Dezember 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Damit wurde der Geltungsbereich des Rundfunkgesetzes um audiovisuelle Abrufdienste erweitert, beschränkt sich dabei allerdings auf Abrufdienste, die im Wettbewerb zu traditionellem Fernsehen stehen.

Eine weitere wichtige Änderung des Gesetzes besteht darin, dass es bestimmte Ausnahmen vom früheren Verbot von Produktplatzierung in norwegischen audiovisuellen Produktionen zulässt. Produktplatzierung ist nunmehr in bestimmten Programmkategorien zulässig. Nach wie vor unzulässig ist sie in Programmen, die sich direkt an Kinder richten, sowie in Programmen, die vom staatseigenen norwegischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Norsk Rikskringkasting AS (NRK) produziert oder in Auftrag gegeben wurden. Die Sponsoringvorschriften wurden liberalisiert und gestatten nunmehr, dass ein Sponsor durch ein Produkt oder eine Dienstleistung kenntlich wird. Dies ist eine Ergänzung zu den früheren Identifizierungskriterien wie Name, Markenzeichen oder Logo des Sponsors.

In dem überarbeiteten Gesetz wurde zudem die Verpflichtung eingeführt, dass in allen landesweiten Fernsehkanälen mit mehr als 5 Prozent Marktanteil Untertitelung für bestimmte Programme anzubieten ist. Bei NRK ist eine vermehrte Untertitelung vorgesehen.

In Norwegen gilt ein striktes Verbot von Alkoholwerbung in allen Medien. Rundfunkveranstalter oder andere Mediendiensteanbieter mit Sitz in Ländern, die Alkoholwerbung zulassen, können ihre Angebote nach

Norwegen ausstrahlen. Früher hatte Norwegen das ausdrückliche Recht, diese Rundfunkveranstalter aus anderen EWR-Staaten zu verpflichten, einen Zensurbalken einzusetzen, um die Alkoholwerbung nicht zu zeigen. Diese Sondervorschrift wurde nicht aufrecht erhalten. Die Regierung hat jedoch erklärt, das norwegische Verbot von Alkoholwerbung könne erhalten bleiben und müsse für entsprechende Werbung in ausländischen Programmen gelten, die nach Norwegen ausgestrahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass das neue Verfahren zu Konsultationen und zur Umsetzung angemessener Maßnahmen bei auf Norwegen gerichteten Mediendiensten, die gegen norwegisches Recht verstoßen, unter solchen Umständen angewandt werden kann.

Darüber hinaus wurde das norwegische Urheberrechtsgesetz (*åndsverkloven*) durch Bestimmungen geändert, die das Recht von Fernsehveranstaltern regeln, Kurzberichterstattung zu Ereignissen auszustrahlen, an denen andere Rundfunkveranstalter exklusive Ausstrahlungsrechte haben.

Die Änderungen bedeuten, dass das norwegische Rundfunkgesetz mit EU/EWR-Recht in Einklang gebracht wurde, aber auch den Weg für strengere Vorschriften als die Mindestanforderungen bereitet, die sich in bestimmten Bereichen aus der AVMD-Richtlinie ergeben, insbesondere im Hinblick auf Werbung in Rundfunk- und Abrufdiensten, die sich an Kinder richten.

• *Prop. 9 L (2012-2013) Proposisjon til Stortinget (forslag til lovvedtak) Endringer i kringkastingsloven, åndsverkloven og film- og videogramlova (gjennomføring av direktiv 2010/13/EU om audiovisuelle medietjenester mv.)* (Vorschlag an das Parlament zur Änderung des Rundfunkgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes über Filme und Videoaufzeichnungen (Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU zu audiovisuellen Mediendiensten usw.), 19. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16374>

NO

• *Lovvedtak 27 (2012-2013), 10 Desember 2012, Vedtak til lov om endringer i kringkastingsloven, åndsverkloven og film og videogramlova (gjennomføring av direktiv 2010/13/EU om audiovisuelle medietjenester mv.)* (Inkraftsetzung von Gesetz 27 (2012-2013), Inkraftsetzung des Änderungsgesetzes zum Rundfunkgesetz, zum Urheberrechtsgesetz und zum Gesetz über Filme und Videoaufzeichnungen (Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU zu audiovisuellen Mediendiensten usw.), 10. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16375>

NO

Marie Therese Lilleborge
Norwegische Medienbehörde

PT-Portugal

Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen für das neue Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien

Für die Umsetzung des neuen Gesetzes über Kinofilme und audiovisuelle Medien (siehe IRIS 2012-7/33)

sind im Amtsblatt (*Diário da República*) gesonderte Bestimmungen veröffentlicht worden; sämtliche darin enthaltenen gesetzlichen Vorgaben sind seit Ende Februar 2013 in Kraft. Das Gesetz selbst war im Oktober 2012 in Kraft getreten; die Umsetzung im Einzelnen erfolgt jedoch über spezielle Durchführungsbestimmungen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Abgaben für Investitionen in Filmwerke und audiovisuelle Produktionen (unter Bezug auf das portugiesische Institut für Kino und audiovisuelle Medien - ICA), auf Maßnahmen der Überwachung und auf Geldstrafen.

Das Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien sieht für den Sektor ein neues Finanzierungsmodell mit mehr Finanzierungsquellen einschließlich privater Fernsehsender (SIC und TVI), Anbieter audiovisueller Dienste auf Abruf, Videogeschäfte, sog. Premium-Kanäle (wie „Sport TV“) sowie Verleiher und Veranstalter bzw. Aufführer (z.B. „Zon Lusomundo“) vor. Da im Jahr 2012 noch keine Abgabenregelung bestand, konnten im Bereich der Förderprogramme für die Schaffung, Produktion, Aufführung und Vertrieb von Filmwerken keine öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden. Nach der Verabschiedung des Gesetzesdekrets Nr. 9/2013 durch die Regierung, das am 24. Februar 2013 in Kraft trat, besteht nun ein entsprechender rechtlicher Rahmen. Das Gesetzesdekret enthält Vorgaben für die Bestimmung, Erfassung, Bezahlung und Kontrolle der Abgaben, die im Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien vorgesehen sind. 60 % der erhobenen Abgaben gehen an den Staat und 40 % an das ICA (Art. 9 des Gesetzesdekrets).

Darüber hinaus traten zum 31. Januar 2013 folgende Bestimmungen in Kraft, in denen auch die Bedingungen für öffentliche Ausschreibungen im Rahmen verschiedener Förderprogramme festgelegt sind:

- Dekret Nr. 57-A/2013 (Portaria n.º 57-A/2013) bezieht sich auf Programme zur Förderung der Produktion. Das ICA erhält die Zuständigkeit für die Vergabe der Mittel für Spielfilme, Erstlingsfilme, Kurzfilme, Dokumentationen, kurze Animationsfilme und Koproduktionen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 8.190.000. Nach Art. 2 belaufen sich die für zukünftige Verträge zur Verfügung stehenden Fördermittel im Jahr 2013 auf EUR 1.838.000, 2014 auf EUR 4.843.000, 2015 auf EUR 1.329.000 und 2016 auf EUR 180.000 im Jahr 2016;

- Dekret Nr. 57-B/2013 (Portaria n.º 57-B/2013) regelt die Förderbedingungen für die Teilnahme an internationalen Festivals und Messen, für die Organisation von Festivals und für Einrichtungen der Branche. Das ICA ist für die Vergabe der Mittel im Wege öffentlicher Ausschreibungen zuständig. Für das Jahr 2013 stehen EUR 404.000 zur Verfügung, im darauffolgenden Jahr EUR 476.000 und 2015 EUR 100.000 (Art. 2 des Dekrets);

- Dekret Nr. 57-C/2013 (Portaria n.º 57-C/2013) bezieht sich auf die Förderung des Vertriebs. Es legt die

Bedingungen fest, unter denen der Vertrieb nationaler Produktionen im In- und Ausland gefördert werden kann; darunter fallen auch ausländische Filmwerke, die im Inland wenig verbreitet sind. In diesem Jahr beträgt die Gesamtfördersumme dieses Programms EUR 500.000; sie wird im Jahr 2014 auf EUR 155.000 begrenzt;

- Dekret Nr. 57-D/2013 (Portaria n.º 57-D/2013) ermöglicht dem ICA die Fortsetzung seiner Aufführungsförderung; dabei sind Programme für gewerbliche und nichtgewerbliche Vorführungen vorgesehen.

- Dekret Nr. 57-E/2013 (Portaria n.º 57-E/2013) enthält die Bedingungen, unter denen das Programm zur Förderung von Filmproduktionen durchzuführen ist. Verantwortlich für das Programm ist auch hier das ICA; dazu zählen auch die Förderung des Drehbuchschreibens für Spielfilme, die Entwicklung von Serien, Animationsfilmen und Dokumentationen.

• *Decreto-Lei 9/2013, de 24 de janeiro - Estipula a cobrança de taxas a operadores do setor para investimento na produção cinematográfica e audiovisual - Publicado no "Diário da República" n.º 17, 1ª Série, de 24-01-2013 (Gesetzesdekret Nr. 9/2013, vom 24. Januar 2013 - Erhebung von Filmabgaben für Investitionen in Filmwerke und audiovisuelle Produktionen - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17, 1. Serie vom 24. Januar 2013)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16365>

PT

• *Portaria n.º 57-A/2013 - Fica o ICA autorizado a proceder à repartição de encargos relativos aos contratos de apoios na tipologia de Apoio à Produção, que compreende os programas de apoio à produção de Longas-metragens de ficção, Primeira Obra de Longa-metragem de ficção e Curtas-metragens de Coproduções e Automático (Dekret Nr. 57-A/2013 - Förderung der Produktion von Filmwerken)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16366>

PT

• *Portaria n.º 57-B/2013 - Fica o ICA autorizado a proceder à repartição de encargos relativos aos contratos de apoios nas tipologias de Apoio à participação em festivais e mercados internacionais, Apoio à realização de festivais e Apoio a entidades do setor (Dekret Nr. 57-B/2013 - Förderung der Teilnahme an internationalen Festivals und Messen)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16366>

PT

• *Portaria n.º 57-C/2013 - Fica o ICA autorizado a proceder à repartição de encargos relativos aos contratos de apoios na tipologia de Apoio à Distribuição, que compreende os Programas de Apoio à distribuição em território nacional de obras apoiadas pelo ICA, Apoio à distribuição em território nacional de outras obras nacionais e de obras não nacionais de cinematografias menos difundidas e Apoio à distribuição de obras nacionais fora de Portugal (Dekret Nr. 57-C/2013 - Förderung des Vertriebs von Filmwerken)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16367>

PT

• *Portaria n.º 57-D/2013 - Fica o ICA autorizado a proceder à repartição de encargos relativos aos contratos de apoios na tipologia de Apoio à Exibição, que compreende os Programas de Apoio à exibição não comercial e de Apoio à exibição comercial (Dekret Nr. 57-D/2013 - Förderung der Aufführung von Filmwerken)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16368>

PT

• *Portaria n.º 57-E/2013 - Fica o ICA autorizado a proceder à repartição de encargos relativos aos contratos de apoios na tipologia de Apoio à Criação, através das modalidades de apoio à escrita de argumentos para longas-metragens de ficção, ao desenvolvimento de séries e filmes de animação e de documentários cinematográficos (Dekret Nr. 57-E/2013 - Förderung der Herstellung von Filmwerken)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16368>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Änderungsentwurf für das Gesetz über audiovisuelle Medien

Am 26. Februar 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) einen Entscheidungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der *Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Entscheidung Nr. 221/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen, siehe IRIS 2006-4/33, 2007-4/30, 2011-4/31, 2011-6/27, und 2011-7/37) herausgegeben. Der Entwurf soll den Schutz Minderjähriger vor pornographischen Inhalten und den Schutz der Privatsphäre von Unfallopfern verbessern.

Dem Dokument lag die Online-Petition des CNA mit dem Titel „Öffentliches Interesse über öffentlichem Geschmack!“ zugrunde. Diese Petition sollte dazu dienen, die Notwendigkeit zur Verbesserung der audiovisuellen Gesetzgebung zu ermitteln, insbesondere in Bezug auf eine eindeutige Definition von „öffentlichem Interesse“ als Rechtfertigung für Berichte in Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

Der Entschließungsentwurf verbietet die Verwendung jeglicher personenbezogener Informationen in der Medienberichterstattung über Unfälle, es sei denn, das Opfer hat sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt oder es besteht ein rechtmäßiges öffentliches Interesse an persönlichen Informationen.

Nach der Änderung müssen Berichte über Unfälle, insbesondere wenn diese juristische Konsequenzen haben, zudem objektiv, vollständig, geprüft und unparteiisch sein, in gutem Glauben erfolgen und das Prinzip der Unschuldsvermutung beachten.

In der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 24.00 Uhr dürfen Produktionen nicht gesendet werden, wenn sie wiederholtes brutales Verhalten oder brutale Sprache, Sexszenen, obszöne Sprache oder Verhaltensweisen, Menschen in erniedrigenden Situationen oder nicht durch Sportverbände geregelte Ringkämpfe zeigen.

Für Minderjährige unter 15 Jahren unzulässige Inhalte dürfen nur zwischen 24.00 Uhr (statt früher 22:00 Uhr) und 06.00 Uhr gesendet werden und müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Filme und Dokumentationen, die mit „15“ klassifiziert sind, bilden eine Ausnahme und dürfen ab 22.00 Uhr gesendet werden.

Sendungen, die mit „18“ klassifiziert sind, dürfen nur zwischen 01.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden und müssen deutlich gekennzeichnet sein. Sendungen mit der Kennzeichnung „18+“ dürfen von au-

audiovisuellen Mediendienstanbietern, die der rumänischen Rechtshoheit unterstehen, nicht ausgestrahlt werden. Sendungen mit der Kennzeichnung „18+“, die von ausländischen Anbietern angeboten werden, die der Rechtshoheit der EU unterstehen, können in das Angebot der Diensteverbreiter nur unter sehr strengen und strikten Regeln aufgenommen werden (z. B. im linearen Rundfunk verschlüsselt, in speziellen optionalen Paketen für Erwachsene und nur zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr; in digitalen Diensten verschlüsselt und durch ein Kontrollsystem für Eltern eingeschränkt; nur auf Anfrage verkäuflich usw.).

• *Proiect de Decizie pentru modificarea și completarea Deciziei CNA nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu completările ulterioare, 26.02.2013* (Entscheidungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der Entscheidung Nr. 221/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Ergänzungen vom 26. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16351>

RO

• *CNA, „Interesul public mai presus de gustul publicului!”* (Petition des CNA „Öffentliches Interesse über öffentlichem Geschmack!“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16352>

RO

Eugen Cojocariu

Radio România International, Bukarest

US-Vereinigte Staaten

Verfügung „Rechtsrahmen zur Sicherheit im Internet“ vom Präsidenten unterzeichnet

Am 12. Februar 2013 hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika („Präsident“) eine Verfügung unterzeichnet, wonach Bundesbehörden einen freiwilligen „Rechtsrahmen für die Sicherheit im Internet zur Unterstützung der Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastrukturen in den Vereinigten Staaten beim Aufspüren, Beurteilen und Bewältigen von Risiken im Internet“ („Rechtsrahmen“) entwickeln müssen. Die Verfügung dient dem Schutz aller „physischen und virtuellen Anlagen“, die „für die Vereinigten Staaten von so großer Bedeutung sind, dass ihr Ausfall oder ihre Zerstörung [...] die Sicherheit, die nationale wirtschaftliche Sicherheit oder die nationale öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden würde“. Im Sommer 2012 hatten die Demokraten im Senat bereits vergeblich versucht, einen ähnlichen Gesetzentwurf zur Sicherheit im Internet (S. 3414) zu verabschieden. Der Präsident erklärte zwar, er habe die Verfügung aufgrund der Untätigkeit des Kongresses erlassen, räumte jedoch in seiner Rede zur Lage der Nation 2013 ein, dass noch Handlungsbedarf von Seiten des Kongresses bestehe.

Die Verfügung weist das Department of Homeland Security (Ministerium für innere Sicherheit - DHS) an, innerhalb von 240 Tagen ab dem Datum der Verfügung

in Zusammenarbeit mit sektorspezifischen Bundesbehörden („teilnehmenden Behörden“) einen vorläufigen Gesetzesrahmen zu erstellen. Er muss folgende Elemente enthalten: (1) die anfängliche Liste der „kritischen Infrastruktur“, die durch einen „risikobasierten Ansatz“ ermittelt wurde, dem „einheitliche, objektive Kriterien“ zugrundeliegen, (2) freiwillige Konsensstandards, (3) bewährte Praktiken, die „politische, geschäftliche und technologische Ansätze“ vereinen, (4) Anreize zur Förderung der Beteiligung an dem Programm und (5) Empfehlungen für Möglichkeiten, mit denen die teilnehmenden Behörden Schutzmaßnahmen für die Privatsphäre und bürgerliche Freiheiten entwickeln können. Die teilnehmenden Behörden müssen prüfen, ob der vorläufige Rechtsrahmen angesichts der „gegenwärtigen und prognostizierten Risiken“ ausreicht und ob die Behörde eine klare Befugnis zur Einführung von Vorschriften hat. Stellt eine Behörde fest, dass die Rechtsvorschriften nicht ausreichen oder dass eine zusätzliche Befugnis erforderlich ist, muss sie „priorisierte, risikobasierte, wirksame und koordinierte Maßnahmen“ vorschlagen. Innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung des endgültigen Rechtsrahmens, der innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Verfügung erscheinen muss, müssen die teilnehmenden Behörden dem DHS melden, ob eine kritische Infrastruktur „unwirksamen, widersprüchlichen oder übermäßig belastenden Vorschriften unterliegt,“ und „Empfehlungen zur Minimierung oder Abschaffung solcher Vorschriften“ geben.

Die Verfügung wurde von den Demokraten weithin gelobt. Der Mehrheitsführer im Senat begrüßte das „entschiedene Vorgehen“ gegen die Lücken bei der Internetsicherheit. Von den Republikanern wurde sie dagegen eher mit Skepsis aufgenommen. Sie vertraten die Ansicht, der Präsident habe mit der Umgehung des Kongresses seine Befugnisse überschritten, und die Verfügung werde „Innovationen verhindern, Unternehmen belasten und mit den Bedrohungen des Internets nicht Schritt halten“. Das von den Republikanern kontrollierte Repräsentantenhaus legte daher kurz nach Veröffentlichung der Verfügung einen enger gefassten Gesetzentwurf zur Internetsicherheit (H.R. 624) vor. Kritisiert wurde auch die Freiwilligkeit der Standards. Ein Teilhaber der Anwaltskanzlei Sidley Austin LLP erklärte, die Standards könnten in der Praxis quasi verpflichtend werden, da die „04046 unabhängigen Behörden diese Standards für bedeutende Sektoren der Wirtschaft tatsächlich oder praktisch verpflichtend machen könnten“. Ein Vertreter der Kanzlei Steptoe & Johnson LLP teilte diese Bedenken und erklärte, die freiwilligen Standards könnten zum Kriterium für Fahrlässigkeit bei der Internetsicherheit werden, denn die Befolgung von „Regierungsstandards“ sei eine Einrede, um „Klagen wegen Fahrlässigkeit zurückzuweisen“.

• *Executive Order (“Improving Critical Infrastructure”) of 12 February 2013* (Verfügung („Verbesserung der kritischen Infrastruktur“) vom 12. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16353>

EN

- *Cyber security bill of the Democrats of 19 July 2012* (Gesetzentwurf zur Internetsicherheit der Demokraten vom 19. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16355>

EN

- *Cyber security bill of the House of Representatives of 13 February 2013* (Gesetzentwurf zur Internetsicherheit des Repräsentantenhauses vom 13. Februar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16356>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

Kalender

Film and Internet – Best Friends with Benefits? (Film und Internet – eine ziemlich enge Freundschaft?)

Salon des Ambassadeurs, Level 4, Palais des Festivals, von
11 Uhr bis 13 Uhr (Cannes, Frankreich)

Der jährliche Cannes Workshop der Europäischen
Audiovisuellen Informationsstelle wird die ziemlich enge
Beziehung zwischen der Filmindustrie und den
Distributionsplattformen via Internet analysieren. Wie eng
sind sie verbunden und was sind die Nebenvorteile für beide?
Arbeitssprachen der Workshop sind Englisch und
Französisch.

Einladung [auf Englisch] hier.

Anmeldeformular [auf Englisch] hier.

Programme [auf Englisch] hier.

Bücherliste

Neuhoff, H., Rechtsprobleme der Ausgestaltung des
Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im
Online-Bereich Nomos, 2013 ISBN 978-3848700639

[http://www.nomos-shop.de/Neuhoff-Rechtsprobleme-Ausgestaltung-Auftrags-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Rundfunks-Online-](http://www.nomos-shop.de/Neuhoff-Rechtsprobleme-Ausgestaltung-Auftrags-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Rundfunks-Online-Bereich/productview.aspx?product=20198)

[productview.aspx?product=20198](http://www.nomos-shop.de/Neuhoff-Rechtsprobleme-Ausgestaltung-Auftrags-%C3%B6ffentlich-rechtlichen-Rundfunks-Online-Bereich/productview.aspx?product=20198)

Dix, A., Informationsfreiheit und Informationsrecht 2012:
Jahrbuch 2012 Lexxion, 2013 ISBN 978-3869652269

<http://www.lexxion.de/en/verlagsprogramm-shop/details/2986/26/informationsrecht/informationsfreiheit-und-informationsrecht-jahrbuch-2012.html>

Eisele, J., Computer- und Medienstrafrecht Beck Juristischer
Verlag, 2013 ISBN 978-3406646737

<http://www.beck-shop.de/Eisele-Computer-Medienstrafrecht/productview.aspx?product=11511970>
Lousberg, Ch., Petit, N., Droit européen de la concurrence -
Institutions et procédures Larcier, 2013 ISBN
9782804445218 http://editions.larcier.com/titres/123865_-2/droit-europeen-de-la-concurrence.html

Gallezot, G., Twitter - Un monde en tout petit ? Editions
l'Harmattan, 2013 ISBN 978-2-343-00253-8

<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=39644>
Akrivopoulou, Ch., Digital Democracy and the Impact of
Technology on Governance and Politics: New Globalized
Practices Information Science Reference, 2013 ISBN
978-1466636378

http://www.amazon.co.uk/Digital-Democracy-Technology-Governance-Politics/dp/1466636378/ref=sr_1_-184?s=books&ie=UTF8&qid=1363000870&sr=1-184

Cummings, A. S., Democracy of Sound: Music Piracy and the
Remaking of American Copyright in
the Twentieth Century OUP USA, 2013 ISBN 978-0199858224

<http://www.oup.com/us/catalog/general/subject/HistoryAmerican/Culture>
Stivachtis, Y., The State of European Integration Ashgate;
2013 Kindle edition http://www.amazon.co.uk/State-European-Integration-ebook/dp/B00BLOP2WE/ref=sr_1_-249?s=books&ie=UTF8&qid=1363001761&sr=1-249

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)